

Amtsblatt

Kanton Bern

188. Jahrgang | Nr. 12 | Mittwoch, 20. März 2019

Abonnementspreise

12 Monate Fr. 78.–, 6 Monate Fr. 46.–,
3 Monate Fr. 28.–, ein Monat Fr. 15.–.
Unbefristete Abonnemente laufen bis zum
schriftlichen Widerruf. Die Abonnementsgebühr
wird pro Kalenderjahr erhoben.

Abonnemente

Tel. 032 344 82 15, Fax 032 344 83 88
E-Mail: amtsblattabo@gassmann.ch

Erscheinungsweise:

jeweils Mittwoch

Annahme- und Anzeigenschluss

Freitag der Vorwoche, 10.00 Uhr;
vor staatlich anerkannten Feiertagen, welche
auf Wochentage fallen, bitte jeweils Voranzeige
im Amtsblatt beachten.

Amtliche Publikationen

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel.
Publikationsverwaltung:
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: amtsblatt@gassmann.ch

Publikationstarif

amtlicher Teil: Fr. 1.08 pro Millimeter
zuzüglich Fr. 15.10 Grundgebühr.

Zuschläge pro Publikation bzw. Person:

einleitender Kommentar bis 35 mm Fr. 15.–,
bis 70 mm Fr. 28.–, bis 150 mm Fr. 53.–,
15% Preiserhöhung für Publikationen ausser-
kantonaler Auftraggeber.

Anzeigentarif

Millimeterpreis Fr. –.91
Stellenanzeigen Fr. –.99 (mind. 2 Spalten)
Chiffregebühr Fr. 40.–
Sämtliche Preise zuzüglich 7,7% MwSt.

Anzeigenverkauf

Gassmann Media AG
Längfeldweg 135, 2501 Biel
Tel. 032 344 82 61, Fax 032 344 83 53
E-Mail: service@gassmann.ch

Verlag

W. Gassmann AG
Längfeldweg 135, Postfach
2501 Biel

ISSN 1662-1700

AZA
2501 Biel



Regierungsrat

Auszug aus dem Protokoll

Regierungsratsbeschluss

0238

Ergebnisse der kantonalen Abstimmung vom 4. März 2018

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt, gestützt
auf die Protokolle über die Volksabstimmung und
nach Erledigung einer Beschwerde durch Entscheid
des Bundesgerichts vom 12. Februar 2019, das fol-
gende Ergebnis gemäss Artikel 33 des Gesetzes vom
5. Juni 2012 über die politischen Rechte amtlich fest:

1. Volksinitiative «Für demokratische Mit- sprache – Lehrpläne vors Volk!»

Zahl der Stimmberechtigten	736 634
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	17 578
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	392 709
Zahl der eingelangten Stimmzettel	380 315
Davon ausser Betracht fallend:	

leer	12 718
ungültig	1 037 13 755

In Betracht fallende Stimmzettel	366 560
Zahl der Ja-Stimmen	85 402
Zahl der Nein-Stimmen	281 158

2. Kantonsbeitrag an die Projektierung und Realisierung von Tram Bern-Ostermundi- gen

Zahl der Stimmberechtigten	736 634
Zahl der stimmberechtigten Ausland- schweizerinnen und Auslandschweizer	17 578
Zahl der eingelangten Ausweiskarten	392 709
Zahl der eingelangten Stimmzettel	380 293
Davon ausser Betracht fallend:	

leer	18 255
ungültig	1 221 19 476

In Betracht fallende Stimmzettel	360 817
Zahl der Ja-Stimmen	186 303
Zahl der Nein-Stimmen	174 514

Stimmbeteiligung: 51,6%

Direktionen des Regierungsrates

Entsendegesetz

Loi sur les travailleurs détachés

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. a EntSG

Herr Antal Kovacs, mit Geschäftssitz Schirmer-
weg 2b, 81245 München, Deutschland, zur Stellung-
nahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern
AMKBE vom 5. März 2019 hat Herr Antal Kovacs
gegen die Dokumentationspflicht verstossen. Er wird
eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung
eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser
Frist entscheidet das beco gestützt auf die beste-
hende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,
bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 1b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1a Abs. 2 EntSG:

1. Gegen Herrn Antal Kovacs, mit Geschäftssitz
Schirmerweg 2b, 81245 München, Deutschland,
wird ein Arbeitsunterbruch verfügt und er wird
vom Arbeitsplatz weggewiesen.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern
(Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim
beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Lau-
penstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10,
bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit
ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a,
Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt
werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine
Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten.

Aus dem Inhalt

- S. 281 Regierungsrat
- S. 281 Direktionen des Regierungsrates
- S. 287 Rechnungsruf im öffentlichen Inventar
- S. 287 Erb- und güterrechtliche Publikationen
- S. 288 Obergericht
- S. 288 Staatsanwaltschaft und
Jugendanwaltschaft
- S. 290 Regionalgerichte
- S. 292 Regionale Schlichtungsbehörden
- S. 292 Kinder- und Erwachsenen-
schutzbehörden
- S. 292 Schuldbetreibung und Konkurs
- S. 300 Baupublikationen
- S. 302 Ausserordentliche Baugesuche
- S. 302 Verschiedene gesetzliche Publikationen

Erscheint jeweils Mittwoch

Amtsblatt- Register 2018

In der heutigen Ausgabe finden Sie
integriert das Jahresregister 2018

Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:

1. Die Firma Betten Malsch GmbH, Rohbergstrasse 9, 36208 Wildeck, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 1000.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt:

1. Da Herr Christoph Denk, mit Geschäftssitz Am Bächelchen 3, 60388 Frankfurt, Deutschland, die angeforderten Unterlagen nachgereicht hat, wird das Verfahren kostenpflichtig eingestellt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen

Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen Herrn Dawid Wieliczko, «Wiel-Bud-Weo», Jakuba Krauthofera 18/43, 60-203 Poznan, Polen, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 12 Monaten verhängt.

2. Ihm werden die Kontrollkosten in der Höhe von CHF 90.– auferlegt.

3. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

4. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco hat gegen die Firma ETC SRL Energia-Technology-Contract, domiziliert in Italien, ein Verwaltungsverfahren durchgeführt und die nachfolgende Verfügung erlassen:

En application de l'article 9, alinéa 2, lettre e LDét, le beco – Economie bernoise décide:

1. Il est prononcé à l'encontre de L'entreprise ETC SRL Energia-Technology-Contract, Viale Milano-fiori, Palazzo A/13, 20090 Assago, Italie, une interdiction d'offrir ses services en Suisse pour une période de 12 mois.

2. Les frais de procédure s'élèvent à CHF 90.–.

[...]

3. À notifier à : publication dans l'Amtsblatt des Kantons Bern (art. 44, al. 5, lit. a LPJA).

[...]

Le texte intégral de la décision peut être obtenu auprès du beco – Economie bernoise, Surveillance du marché du travail, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, téléphone 031 633 58 10.

La présente décision est susceptible de recours dans un délai de 30 jours à compter de sa notification, auprès de la Direction de l'économie publique du canton de Berne, Service juridique, Münsterplatz 3a, case postale, CH-3000 Berne. Le recours doit contenir les conclusions, les motifs et porter une signature manuscrite. Une copie de la présente décision ainsi

que les autres moyens de preuve disponibles doivent être joints au recours. Le délai est réputé respecté si le recours est remis à la Poste Suisse ou auprès d'une représentation diplomatique ou consulaire suisse au plus tard le jour de l'échéance fixée. La date de dépôt dans un bureau de poste étranger n'est pas prise en compte.

La procédure de recours est régie par la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA ; RSB 155.21; www.be.ch/belex).

Remarques: il est impossible de former recours par télécopie ou par courrier électronique. Seules des personnes disposant du droit de signature sont habilitées à apposer une signature manuscrite sur le recours. Le recourant ou la recourante ne peut être représenté/e que par des avocats ou avocates autorisés à exercer en Suisse ou dans l'Union européenne.

beco – Economie bernoise

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntsG:

1. Gegen die Firma HDT Holz Design Technik GmbH, Römerstrasse 28, 8472 Vogau, Österreich, wird ein Dienstleistungsverbot in der Schweiz von 24 Monaten verhängt.

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 135.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft verfügt in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. b EntsG:

1. Die Firma Marcus Engelhardt, Schrammstrasse 18b, 02763 Zittau, Deutschland, wird mit einer Verwaltungssanktion von CHF 700.– belegt.

[...]

2. Die Verfahrenskosten betragen CHF 90.–.

[...]

3. Zu eröffnen: Im Amtsblatt des Kantons Bern (Art. 44 Abs. 5 Bst. a VRPG).

[...]

Der vollständige Text der Verfügung kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, Postfach, CH-3000 Bern 8, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung und eine Original-Unterschrift enthalten. Eine Kopie dieser Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen. Damit die Frist eingehalten ist, muss die Beschwerde spätestens am letz-

ten Tag der Frist der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden sein. Die Übergabe an eine ausländische Post genügt nicht, um die Frist einzuhalten.

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21; www.be.ch/belex).

Hinweise: Per Fax oder E-Mail kann nicht Beschwerde geführt werden. Die Original-Unterschrift muss von zeichnungsberechtigten Personen geleistet werden. Die Vertretung ist Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vorbehalten, die in der Schweiz oder der EU zur Berufsausübung berechtigt sind.

beco – Berner Wirtschaft

Das beco – Berner Wirtschaft fordert in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 Lit. e EntSG

Herr Marek Zawadzki, mit Geschäftssitz Zbozowa 5, 32-500 Chrzanow, Polen, zur Stellungnahme auf.

Gemäss Kontrolle der Arbeitsmarktkontrolle Bern AMKBE vom 23.10.2018 hat Herr Marek Zawadzki gegen die Auskunftsfrist verstossen. Er wird eingeladen innerhalb von 3 Wochen ab Veröffentlichung eine Stellungnahme einzureichen. Nach dieser Frist entscheidet das beco gestützt auf die bestehende Aktenlage.

Der vollständige Text des Schreibens kann beim beco – Berner Wirtschaft, Arbeitsmarktaufsicht, Laupenstrasse 22, 3011 Bern, Telefon 031 633 58 10, bezogen werden.

beco – Berner Wirtschaft

Fahrverbot

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan Nr. 30003 «Längwald»

*Gemeinden Bannwil, Niederbipp, Oberbipp,
Schwarzhäusern, Walliswil und Wiedlisbach*

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am 20. März 2019 den Waldstrassenplan «Längwald» vom 20. März 2019 gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Dieser legt fest, bei welchen Wegen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Der Waldstrassenplan kann bei den Gemeindeverwaltungen von Bannwil, Niederbipp, Oberbipp, Schwarzhäusern, Walliswil und Wiedlisbach oder bei der Waldabteilung Mittelland in Zollikofen, eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Zollikofen, 20. März 2019
Amt für Wald des Kantons Bern
Waldabteilung Mittelland
Caroline Heiri, Abteilungsleiterin

2-1

Genehmigungsverfügung

Bodenverbesserung

*Gemeinde Lauenen
Weggenossenschaft Gäbelbrücke-Chriesweid;
Reorganisation; Genehmigung der neuen Statuten;
Genehmigung von Perimeteränderungen*

In der genannten Genehmigungssache verfügt die Volkswirtschaftsdirektion:

1. Die neuen Statuten der Weggenossenschaft Gäbelbrücke-Chriesweid vom 19. Dezember 2018 werden genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 6. Februar 1987.
2. Die Perimeteränderungen der Weggenossenschaft Gäbelbrücke - Chriesweid gemäss den Akten:
– Perimeterplan mit Perimeteränderungen, 1:5000, Plan Nr. 05-13-3, vom 7. März 2018;

– Eigentümer- und Flächenverzeichnis zum Perimeterplan vom 7. März 2018; werden genehmigt.

3. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, wird beauftragt, auf den Grundbuchblättern der neu in den Perimeter aufgenommenen Grundstücke die Anmerkung «Mitglied der Weggenossenschaft Gäbelbrücke - Chriesweid» einzuschreiben.
4. Das Grundbuchamt Oberland, Dienststelle Frutigen, wird beauftragt, auf den Grundbuchblättern der aus dem Perimeter entlassenen Grundstücke die Anmerkung «Mitglied der Weggenossenschaft Gäbelbrücke - Chriesweid», Beleg Nr. 811/1987 vom 8. Mai 1987, zu löschen.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 6. März 2019

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern:
Christoph Ammann, Regierungsrat

Landwirtschaft

SÖMMERUNGSVORSCHRIFTEN 2019

Der Veterinärdienst des Kantons Bern verfügt für die Viehsömmerung 2019 auf Alpen und gemeinsamen Weiden im Kanton Bern, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und auf Artikel 14 der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV; BSG 916.51), die folgenden Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Alle Tiere, die auf Weiden und Alpen gesömmert werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
2. Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.
3. Die auf der Alp verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht einen Tierarzt beizuziehen.
4. Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden (Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; TAMV, SR 812.212.27):
 - a) das Datum der ersten und letzten Anwendung;
 - b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe;
 - c) die Indikation;
 - d) der Handelsname des Tierarzneimittels;
 - e) die Menge;
 - f) die Absetzfristen;
 - g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel;
 - h) die Herkunft des Tierarzneimittels (Tierarztpraxis).
5. Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss mit dem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen, muss der Tierarzt im Sömmerungsbetrieb während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen (Art. 10, Anhang 1 TAMV). Bei Medikamenten, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen folgende Aufzeichnungen in einer Inventarliste vorgenommen werden (Art 28 Abs.2 TAMV):
 - a) das Datum;
 - b) der Handelsname;
 - c) die Menge in Konfektionseinheiten;

d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Tierarzneimittel zurückerhält.

6. Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder «Narkosegewehren») ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder «Narkosegewehren» durch den Tierarzt.
7. Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind in einer Tierkadaversammelstelle (gemäss Verordnung über tierische Nebenprodukte, VTNP; SR 916.441.22) zu beseitigen. In Spezialfällen entscheidet der Kantonstierarzt.
8. Die Tierschutzvorschriften gelten grundsätzlich auch während der Sömmerung. Weiterführende Informationen finden sich im Merkblatt «Umsetzung der Tierschutzvorschriften in Sömmerungsbetrieben».

II. TIERVERKEHRSKONTROLLE

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Gesetze, Verordnungen und Weisungen wie für den übrigen Tierverkehr. Ins besondere ist die Einhaltung folgender Vorschriften zu beachten:

A) Betriebsdefinition

Als Sömmerungsbetrieb gilt ein Betrieb, der ausschliesslich im Sommer bewirtschaftet wird (Artikel 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV; SR 910.91]).

B) Aufgaben der für den Sömmerungsbetrieb verantwortlichen Person

Jeder Sömmerungsbetrieb muss eine verantwortliche Person bezeichnen. Diese ist zuständig für folgende Punkte:

1. Sie muss die Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auf- fuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Artikel 8 TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Mutationen müssen immer nachgeführt werden.
2. Sie sorgt dafür, dass die vor Ort geborenen Kälber innert Frist mit den Ohrmarken des Sömmerungsbetriebs identifiziert werden. Sie bestellt die entsprechenden Marken und macht die Geburtsmeldungen bei der TVD. Auf dem Sömmerungsbetrieb geborene Kälber müssen immer auf der TVD-Nummer der Alp gemeldet werden, ein fiktiver Aufenthalt der Mutter und Geburtsmeldung des Kalbes auf dem Ganzjahresbetrieb sind verboten!
3. Sie gibt am Ende der Sömmerung die Begleitdokumente, zusammen mit allfälligen Mutationen auf der Tierliste, zurück unter folgenden Bedingungen:
 - es findet keine Handänderung statt und die Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.
 - die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu (Bestätigung mit Datum, Unterschrift und TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs).
4. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss sie ein neues Begleitdokument ausfüllen.

C) Begleitdokument/Tierliste

Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in den Sömmerungsbetrieb transportiert werden. Klauentiere, die während der Sömmerung an andere Standorte des gleichen Betriebes verstellt werden, benötigen kein Begleitdokument, sofern sie nicht mit Klauentieren aus anderen Betrieben in Kontakt kommen.

Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf einer «Tierliste» aufzuführen. Die Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden.

D) Melden von Tierbewegungen der Rinder- gattung an die TVD

Sämtliche Tierbewegungen von Tieren der Rinder- gattung zu Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland müssen via das Portal www.agate.ch an die Tierverkehrsdatenbank gemeldet werden. Die Informationen der Tierverkehrsdatenbank zu den verschiedenen Meldearten- und -möglichkeiten sind zu beachten.

E) Melden von Zugängen von Schweinen an die TVD

Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via das Portal www.agate.ch oder mit Meldekarten gemeldet werden. Diese können beim Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder Tel. 0848 222 400 bestellt werden.

F) Melden von Zugängen von Equiden an die TVD

Die Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via das Portal www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben.

G) Sömmerung in anderen Kantonen

Tierhalter, die Tiere in anderen Kantonen sömmeren, haben sich selber nach den dort massgebenden Bestimmungen zu erkundigen.

H) Sömmerung von Rindern im Ausland

Die für dieses Jahr geltenden Bestimmungen sind unter der Rubrik «Aktuell» auf der Internetseite www.be.ch/veterinaerwesen einsehbar, oder sie können von den Interessierten auf Anfrage beim Veterinärdienst Bern bestellt werden.

III. RINDVIEH

1. Rauschbrand

Die Überwachung und Bekämpfung des Rauschbrandes liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen früher Rauschbrand aufgetreten ist, werden Impfungen empfohlen. Die aktuell bekannten Rauschbrandgebiete sind unter www.be.ch/veterinaerwesen/Aktuell einsehbar.

2. Dassellarven

Die Überwachung und Bekämpfung der Dasselkrankheit liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. In Gebieten, in denen kürzlich diese Krankheit aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen.

3. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind bis zum Abschluss der Untersuchungen abgesondert zu halten. Die abortierte Frucht und die Nachgeburt sind nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss in einer Tierkadaversammelstelle zu entsorgen. Das Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch zu reinigen.

4. BSE

Verdachtsfälle (zentralnervöse Störungen, Schreckhaftigkeit, Schwanken, Niederstürzen usw.) sind sofort einem Tierarzt zu melden. Dieser informiert den Kantonstierarzt.

5. BVD

In Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Art. 8 bis 9 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 [LBV]), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Die für die Sömmerung verantwortliche Person kontrolliert den BVD-Status der Tiere auf der Tierverskehrsdatenbank. Der Kantonstierarzt kann in Einzelfällen Ausnahmen unter sichernden Bedingungen gewähren oder verweigern.

IV. SCHAFE

1. Räude

Die Überwachung und Bekämpfung der Schafräude liegt in der Verantwortung der Tierhaltenden. Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

2. Moderhinke (Klauenfäule)

Es dürfen nur Tiere mit einem gesunden Fundament aufgetrieben werden. Hinkende Tiere, besonders solche, die Anzeichen der Klauenfäule zeigen, müssen in den Herkunftsbestand zurückgewiesen werden.

3. Infektiöse Augenentzündung

Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitriges Verkleben, Augenrötungen).

4. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

V. ZIEGEN

1. Aborte

Jeder Abort ist einem Tierarzt zu melden.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Artikel 47 und 48 des Eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) mit Bussen oder in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe geahndet. Allfällige weitere Verwaltungsmassnahmen bleiben vorbehalten. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Diese Vorschriften treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft und ersetzen die Vorschriften vom März 2018.

VII. RECHTSMITTELBELEHRUNGEN

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Publikation bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung und eine Unterschrift enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung sowie greifbare Beweismittel sind beizulegen.

März 2019

KANTONSTIERARZT

Dr.med.vet. Reto Wyss

Mitwirkungsverfahren

Sachplan Wanderroutennetz

Anpassung 2019
(RRB Nr. 110/2019 vom 6. Februar 2019)

Am 6. Februar 2019 hat der Regierungsrat die erste Anpassung des Sachplans Wanderroutennetz vom 22. August 2012 beschlossen. Der angepasste Sachplan sowie der Mitwirkungsbericht stehen zum Download bereit auf:

www.be.ch/tba → Mobilität&Verkehr → Langsamverkehr → Fussverkehr/Wandern

Der angepasste Sachplan Wanderroutennetz ersetzt die am 15. Januar 2016 nachgeführte Ausgabe.

Bern, 28. Februar 2019 2-2
Tiefbauamt des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe

Nationalstrassen

N01, Bereinigung Baulinien, Abschnitt Gurbrü bis Koppigen

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat gestützt auf Art. 27a bis 27c des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11), auf Art. 12 der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV; SR 725.111) sowie auf Art. 27 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) das ordentliche Plangenehmigungsverfahren eingeleitet.

Das vollständige Ausführungsprojekt liegt vom Freitag, 15. März 2019 bis Dienstag, 30. April 2019, während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gemeindeverwaltung Gurbrü, Gemeindehaus, Oberdorf 68, 3208 Gurbrü
- Gemeindeverwaltung Mühleberg, Kirchweg 4, 3203 Mühleberg
- Gemeindeverwaltung Ferenbalm, Gemeindehaus, Ofenhausstrasse 37, 3206 Rizenbach
- Gemeindeverwaltung Wileroltigen, Oberdorf 35 a, 3207 Wileroltigen
- Bauverwaltung Frauenkappelen, Murtenstrasse 62, 3202 Frauenkappelen
- Bauverwaltung Ittigen, Dienstleistungszentrum, Rain 7, 3063 Ittigen

- Bauverwaltung Bolligen, Hühnerbühlstrasse 3, 3065 Bolligen
- Gemeindeverwaltung Moosseedorf, Schulhausstrasse 1, 3302 Moosseedorf
- Bauverwaltung Urtenen-Schönbühl, Zentrumsplatz 8, 3322 Urtenen-Schönbühl
- Bauverwaltung Mattstetten, Urtenenstrasse 2, 3322 Mattstetten
- Bauverwaltung Hindelbank, Dorfstrasse 14, 3324 Hindelbank
- Gemeindeverwaltung Kernenried, Dorfstrasse 16, 3309 Kernenried
- Gemeindeverwaltung Lyssach, Hubelsgasse 24, 3421 Lyssach
- Gemeindeverwaltung Rüdtilgen-Alchenflüh, Jurastrasse 19, 3422 Alchenflüh BE
- Gemeindeverwaltung Kirchberg, Bausekretariat, Solothurnstrasse 2, 3422 Kirchberg
- Gemeindeverwaltung Utzenstorf, Abteilung Bau, Hauptstrasse 28, 3427 Utzenstorf
- Gemeindeverwaltung Ersigen, Rumendingenstrasse 1, 3423 Ersigen
- Bauverwaltung Koppigen, Utzenstorfstrasse 3, 3425 Koppigen

Anhörung betroffener Dritter

Wer nach den Vorschriften des Eidgenössischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des Bundesgesetzes über die Enteignung Partei ist, kann gestützt auf Art. 27d NSG während der Auflagefrist gegen das Projekt beim Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Koehergasse 6, 3003 Bern, schriftlich mit Antrag und Begründung Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Bern, 27. Februar 2018 2-2
Im Auftrag des Bundesamtes für Strassen ASTRA
Tiefbauamt des Kantons Bern

Öffentliche Planaufgabe Kantonsstrassen mit gleichzeitigem Mitwirkungsverfahren

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungseingaben, Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert der Aufgagedauer schriftlich und begründet bei der Aufgagedauer einzureichen.

Kantonsstrasse Nr. 1303 Fraubrunnen–Aeffligen–Kirchberg
Gemeinde Aeffligen

Vorhaben: 230.20216; Neubau Strassenentwässerung Aeffligen.

Beanspruchte Ausnahmen: Keine.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Auflagefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgagedauer einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgagedauer: 20. März bis 19. April 2019.

Aufgagedauer: Einwohnergemeinde Aeffligen, Fraubrunnenstrasse 3, 3426 Aeffligen.

Aussteckung: Das Vorhaben wird im Gelände mit roter Farbe markiert.

Biel, 14. März 2019 2-1
Oberingenieurkreis III

Die kantonale Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, vertreten durch den zuständigen Oberingenieurkreis, legt, gestützt auf Artikel 29 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG), den Strassenplan für das unten stehende Vorhaben auf. Die Mitwirkung wird im Sinne von Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführt. Mitwirkungsbeiträge, Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innert der Aufgabedauer schriftlich und begründet bei der Aufgabestelle einzureichen.

*Kantonsstrasse Nr. 236 Aarberg–Frienisberg–Ortschwaben–Bern
Gemeinde Meikirch*

Vorhaben: 230.20052; Sanierung Fussgängerstreifen und Bushaltestellen Gasthof Bären.

Die Bevölkerung ist eingeladen, bis zum Ablauf der Aufgabefrist ihre Anregungen und Hinweise, aber auch ihre Kritik, schriftlich bei der Aufgabestelle einzureichen.

Einspracheberechtigt sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder andere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse haben. Das gleiche Recht kommt den nach der Bundes- oder nach der Baugesetzgebung befugten Organisationen und Behörden zu.

Bei Kollektivsinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Aufgabedauer: 20. März bis 19. April 2019.

Aufgabestelle: Gemeindeverwaltung, Wahlendordstrasse 10, 3045 Meikirch.

Aussteckung: Das Vorhaben ist im Gelände abgesteckt bzw. farblich gekennzeichnet.

Biel, 13. März 2019 2-1
Oberingenieurkreis III

Öffentliche Bekanntmachung: Rechtskräftiger Strassenplan Kantonsstrasse

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hat den folgenden Strassenplan gemäss Artikel 32 des Strassengesetzes erlassen. Der Strassenplan ist mittlerweile rechtskräftig. Das Strassenplandossier kann während der Aufgabefrist von jedermann zur Information eingesehen werden. Einsprachen und Beschwerden sind nicht mehr möglich.

*Kantonsstrasse Nr. 1434 Herzogenbuchsee–Thörigen–Linden–Leimiswil–Lindenholz
Gemeinde Madiswil*

Vorhaben: 20075; Sanierung Radverbindung Lindenholz.

Strassenplan
Erlass am 4. März 2019.

Aufgabedauer: Freitag, 22. März 2019 bis Donnerstag, 25. April 2019.

Aufgabestelle: Einwohnergemeinde Madiswil, Bauverwaltung.

Die genehmigten Unterlagen können von der Bevölkerung bei Interesse eingesehen werden.

Bern, 14. März 2019 2-1
Oberingenieurkreis IV

Straf- und Massnahmenvollzug Entscheidungsmittelteilung

TEWELDE Denden, geboren am 1. Januar 2000, zuletzt wohnhaft in KU Büren an der Aare, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet, dass der Entscheid der Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vom 14. März 2019 betreffend Abweisung des Vollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 79a StGB, während 14 Tagen bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, Regionalstelle Berner Jura-Seeland, Rüschi-Strasse 16, 2502 Biel/Bienne zu seinen Händen aufliegt und abgeholt werden kann. Wird der Entscheid

während 14 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt nicht abgeholt, so gilt dieser am letzten Tag der Frist als zugestellt und die 30-tägige Beschwerdefrist fängt an zu laufen.

Biel/Bienne, 14. März 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Hope Frances Osasume, geboren am 7. März 1996, zuletzt wohnhaft an der Scheibenstrasse 43, 3014 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit Gelegenheit gegeben, der Ankündigung Abweisung des Vollzugs in Form der gemeinnützigen Arbeit gemäss Art. 79a StGB/Verweigerung Halbgefängenschaft Art. 77b StGB und Electronic Monitoring Art. 79b StGB/Rechtliches Gehör vom 7. März 2019 während 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme an die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern, Regionalstelle Bern-Mittelland, Speichergasse 8, 3011 Bern, abzugeben. Geht innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme ein, wird aufgrund der Akten entschieden.

Bern, 7. März 2019
Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern

Strassenverkehr

Verkehrsbeschränkungsverfügung(en)

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Bern-Mittelland
Gemeinde Frauenkappelen*

Überholen verboten
Kantonsstrasse Nr. 1 Biberen–Mühlebühl–Bern Bethlehem, Frauenkappelen, Murtenstrasse, im Bereich der Baustellen Ein- und Ausfahrt Murtenstrasse 106, Bushaltestelle Chrummacher.

Grund der Massnahme: Baustellen Ein- und Ausfahrt im Bereich der Bushaltestelle Chrummacher.

Gültigkeit: Ab 1. April 2019 bis 31. Oktober 2019, jedoch längstens bis Bauende.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in 2 Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen. Gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung (Zwischenverfügung) kann innerhalb von 30 Tagen unabhängig Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerde hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung.

Oberingenieurkreis II

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Biel/Bienne
Gemeinde Biel/Bienne*

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
Reuchenettestrasse, zwischen dem Bellevueplatz und der Einmündung Hermann-Lienhard-Strasse.

Grund der Massnahme: Sicherheitsmassnahme zugunsten des Langsamverkehrs, auch als Teil der des Richtplans verkehrlich flankierenden Massnahmen vM N5 Umfahrung Biel.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III

L'Office des ponts et chaussées du canton de Berne, se référant aux articles 3, 2e alinéa, et 106, 2e alinéa, éventuellement aussi à l'article 32, 3e alinéa de la loi fédérale du 19 décembre 1958 (LCR, LF 741.01) sur la circulation routière, ainsi qu'à l'article 43, 1er alinéa de l'ordonnance du 29 octobre 2008 sur les routes (OR, RSB 732.111.1), décide:

*Arrondissement administratif de Biel/Bienne
Commune de Biel/Bienne*

Vitesse maximale 30 km/h
Route de Reuchenette entre la place Bellevue et l'intersection rue Hermann-Lienhard.

Motif de la mesure: Mesure de sécurité en faveur du trafic lent, également dans le cadre du «Plan directeur mesures d'accompagnement en matière de circulation MaC A5».

Cette décision entre en vigueur après sa publication dans la Feuille officielle du Jura bernois et la Feuille d'avis officielle de l'arrondissement administratif de Biel/Bienne, et après que les signaux aient été posés, échangés ou enlevés.

Indication des moyens de recours: Cette décision peut être contestée par un recours adressé à la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie du canton de Berne, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, dans les 30 jours à partir de sa notification. Le recours doit répondre aux critères suivants: être en double exemplaire, adopter la forme écrite, contenir une justification, être signé, et présenter en annexe la décision contestée et d'autres moyens de preuve tangibles.

Office des ponts et chaussées du canton de Berne
IIIe arrondissement d'ingénieur en chef

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

*Verwaltungskreis Emmental
Gemeinde Huttwil*

Einfahrt verboten
KS Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramsei–Huttwil–Sursee Westliche Zufahrt zum Brunnenplatz.

Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen.
KS Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramsei–Huttwil–Sursee Östliche Zufahrt zum Brunnenplatz.

Grund der Massnahme: Änderung des Verkehrsregimes auf dem Brunnenplatz.

Aufhebung: Die mit Zustimmungsverfügung Nr. 424/83 vom 8. September 1983 erlassene Verkehrsmassnahme, Einfahrt verboten, Brunnenplatz Westseite, verbotene Fahrtrichtung Süd-Nord, wird aufgehoben.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

14. März 2019,
Oberingenieurkreis IV

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental
Gemeinde Reichenbach im Kandertal

Höchstgeschwindigkeit 60km/h
KS 1116, Reichenbach–Scharnachtal–Kiental
Bereich Baustelle Haltli vor Scharnachtal.

Gültigkeit: Während den Bauarbeiten der aktuellen Baustelle bis 1. November 2019.

Grund der Massnahme: Bauarbeiten Korrektion Gerbers Kurve.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung: Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 14. März 2019
Oberingenieurkreis I

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2, gegebenenfalls auch Art. 32 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 43 Abs. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), verfügt:

Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli
Gemeinde Wilderswil

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h
Kantonsstrasse Nr. 221/222, Wilderswil–Lauterbrunnen, Teilstrecke Zweiiltschinnen im Bereich der Verzweigung KS 221/222, ab Tanklager bis Bereich Schopf Strasseninspektorat (Parzelle Nr. 1576).

Grund der Massnahme: Sicherheitsmassnahme für den Bereich der Verzweigung zur Verstetigung der Verkehrsabläufe auf tieferem Geschwindigkeitsniveau.

Diese Verfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern, im Anzeiger des betreffenden Verwaltungskreises sowie nach dem Aufstellen, Auswechseln oder Entfernen der Signale in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung mit Beschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Thun, 13. März 2019
Oberingenieurkreis I

Verkehrerschwerung bzw. -sperrung oder -umleitung

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1110 Unterseen-Habkern
Gemeinde Habkern
20159; Instandsetzung Lombachbrücke

Teilstrecke: Untersee–Habkern im Bereich Lombachbrücke.

Dauer: Ende März bis Anfang April 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung mit Verkehrsdienst.

Einschränkungen: Radfahrer können die Baustelle nur unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Bauwerksuntersuchungen.

Thun, 4. März 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1116 Reichenbach–Kiental
Gemeinde Reichenbach im Kandertal
10363; Korrektion Gerbers Kurve

Teilstrecke: Reichenbach–Scharnachtal (Koordinaten 2.619.750/1.163.450).

Dauer: 11. März bis 1. November 2019.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung/Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Grund: Bauarbeiten Korrektion Gerbers Kurve.

Thun, 7. März 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 1138 Brienz–Hofstetten
Gemeinden Brienz, Hofstetten
10323; Erneuerung Museumsstrasse

Teilstrecke: Museumsstrasse (2.647.216/1.177.483 bis 2.648.053/1.177.714).

Dauer: 25. März 2019 bis voraussichtlich Ende Oktober 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage.

Einschränkungen: Fussgänger und Radfahrer können die Baustelle unter erschwerten Verhältnissen passieren.

Grund: Erneuerung Museumsstrasse.

Thun, 6. März 2019 2-2
Oberingenieurkreis I

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 221 Beatenbucht–Interlaken
Gemeinde Beatenberg
20146; Instandsetzung Brüstungsmauern Balmholz West

Teilstrecke: Östlich Zufahrt Steinbruch Balmholz (Koordinaten 625.150/170.220).

Dauer: Mitte März bis Ende Mai 2019.

Ausnahmen: Keine.

Einschränkungen: Einspurige Verkehrsführung, Verkehrsregelung von Hand oder mit Lichtsignalanlage

Grund: Bauarbeiten an den Brüstungsmauern der Strasse.

Interlaken, 12. März 2019 2-1
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 222
Gemeinde Lauterbrunnen
Sicherheitsholzereiarbeiten

Verkehrerschwerung

Teilstrecke: Tripfi (Koordinaten 2.635.850/1.161.410).

Dauer: 25. März bis 5. April 2019.
Reservewoche: 8. bis 12. April 2019.
Jeweils Montag bis Freitag, 7.30 Uhr bis 17 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Teilweise einspurige Verkehrsführung. Einschränkungen Verkehrsregelung von Hand. Wartezeiten bis 15 Minuten.

Grund: Sicherheitsholzereiarbeiten.

Interlaken, 28. Februar 2019 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) gilt für diese Kantonsstrasse folgende Verkehrerschwerung:

Kantonsstrasse Nr. 23 Kirchberg–Burgdorf–Ramseil–Huttwil–Sursee

Gemeinde Sumiswald
Bahnhof Sumiswald–Grünen, Ausbau
BLS-Bahnhofanlage/Bau Stützmauer

Teilstrecke: Grünen, BLS-Bahnhof Sumiswald–Grünen.

Dauer: Die Verkehrerschwerung dauert vom 1. April 2019 bis 9. Dezember 2019.

Verkehrsführung: Einseitige Verkehrsführung mit Lichtsignalanlage, Baustellenlänge max. 150 m.

Einschränkungen: Fahrbahnbreite nur bis 3,20 m, daher Umleitung Schwerverkehr.

Grund: Ausbau Bahnhofanlage BLS/Bau Stützmauer.

Grünenmatt, 15. März 2019 2-1
Strasseninspektorat Emmental

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), wird die Durchfahrt über diese Kantonsstrasse für den Verkehr erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Biel–Lyss–Bern
Gemeinde Brügg

Vorhaben: 10798; vfm Brügg, Hauptstrasse/
Bielstrasse

Strecke: Fahrtrichtung Lyss wird über die Bahnhofstrasse/Poststrasse umgeleitet.

Dauer: 22. März bis Ende Mai 2019.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung. Die Umleitung ist signalisiert.

Grund: Umbauarbeiten Trottoir.

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Innertkirchen–Guttannen–Grimseppass
Gemeinde Innertkirchen

Teilstrecke: Urweid–Tonende Fluh, Koordinaten 2.662.357/1.169.970.

Dauer: Montag, 25. März bis Freitag, 29. März 2019, jeweils werktags von 7 bis 17 Uhr.

Es muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Es wird auf den ÖV Rücksicht genommen.

Verschiebung bei schlechter Witterung auf die folgenden zwei Wochen (KW 14 oder KW 15).

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Einspurige Verkehrsführung im Baustellenbereich mit Handregelung.

Grund: Schutzwaldpflege und Sicherheitsholzerei, Holzerei mit Helikopter

Innertkirchen, 28. Februar 2019 2-2
Strasseninspektorat Oberland Ost

Gestützt auf Art. 65 und 66 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11) und Art. 43 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) wird auf dieser Kantonsstrasse die Verkehrsabwicklung wie folgt erschwert:

Kantonsstrasse Nr. 6 Interlaken–Wilerbrücke
Gemeinde Brienz
20247; SOMA Ertüchtigung Vershubbahnen
Trachtbachbrücke

Teilstrecke: Trachtbachbrücke Brienz (2.645.576/
1.178.280).

Dauer: Donnerstag, 28. März 2019, Ersatzdatum
Donnerstag, 4. April 2019, jeweils von 8 bis ca.
23 Uhr.

Ausnahmen: Keine.

Verkehrsführung: Umleitung durch Verkehrsdienst
geleitet.

Einschränkungen: Lokale Umleitung für Personen-
wagen, Verkehrsregelung von Hand.

«Achtung, keine Durchfahrt für den Schwerverkehr
möglich! Umleitung via N8.»

Grund: Instandhaltungsarbeiten Trachtbachbrücke.

Thun, 12. März 2019 2-1
Oberingenieurkreis I

Wasserbau

Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) und Art. 5 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG)

Gemeinde Kirchlindach

Wasserbauträgerin: Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Gewässer: Herrenschiwandbach.

Ort: Aarehalde, Parzellen Nrn. 914, 1735, 1801,
1708, 764, 869, 1036, 1134, Koordinaten 2.598.730/
1.202.520 bis 2.598.800/1.202.380.

Vorhaben: Ausdolung Herrenschiwandbach.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauen Ausserhalb der Bauzone Art. 24ff RPG
- Eingriffe in die Ufervegetation gemäss Art. 18
Abs. 1^{bis} und 1^{ter} sowie Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG
- Eingriffe in die Ufervegetation (Art. 21, 22 NHG)
- Eingriffe in Hecken und Feldgehölze gemäss Art. 18
Abs. 1^{bis} und 1^{ter} NHG und Art. 27 kantonales
Naturschutzgesetz.

Auflage- und Einsprachefrist: 13. März 2019 bis
15. April 2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung
Kirchlindach zu den üblichen Öffnungszeiten.

Die Einsprachebefugnis richtet sich nach Art. 24
Abs. 2 WBG.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innert
der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und mit
Begründung der Einsprachestelle einzureichen.

Bern, 7. März 2019 2-2
Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern

Rechnungsruf im öffentlichen Inventar

Gemäss Artikel 582 ZGB und Artikel 38 ff. der Verordnung
vom 18. Oktober 2000, betreffend die Errichtung des Inventars,
werden die Gläubigerinnen und Bürgschaftsgläubiger
der genannten Person(en) aufgefordert, ihre Ansprüche inner-
halb der angegebenen Fristen bei der zuständigen Behörde
schriftlich einzureichen. Für nicht angemeldete Forderungen
wird jede Haftpflicht abgelehnt (Art. 590 ZGB). Gleichzeitig
werden auch die Schuldner und Schuldnerinnen aufgefor-
dert, innerhalb der nämlichen Frist ihre Schulden bei dem mit
der Errichtung des Inventars beauftragten Notar bzw. bei
der beauftragten Notarin schriftlich anzumelden.

Verlassenschaft

Durch Verfügung der zuständigen Behörde (im Kanton Bern
der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin) ist
über den Nachlass der hier genannten Person(en) die Errich-
tung des öffentlichen Inventars angeordnet worden.

Durch Verfügung des Regierungsstatthalters von
Thun vom 11. März 2019 wurde über den Nachlass
der nachgenannten Person die Errichtung des öffent-
lichen Inventars angeordnet.

Spring, Karl Fritz, geboren am 22. Juni 1931, von
Steffisburg BE, verheiratet, wohnhaft gewesen in
Steffisburg BE, Erlenstrasse 32a, 3612 Steffisburg,
verstorben am 29. Januar 2019.

Eingabefrist bis und mit Montag, 22. April 2019.

Anmeldestellen (schriftlich):

- Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3,
3600 Thun, für Forderungen, Bürgschafts- und
Garantieansprüche gegenüber dem Erblasser (Wert
per Todestag)
- Dominik Tschabold, Notar und Rechtsanwalt, Ober-
dorfstrasse 30, Postfach 222, 3612 Steffisburg, für
Guthaben des Erblassers (Wert per Todestag)

Massaverwalterin: Frau Victoria Cathomen, Catho-
men + Partner Treuhandgesellschaft, Thunstrasse 65,
3612 Steffisburg.

Steffisburg, 14. März 2019 3-1
Der Beauftragte: Dominik Tschabold, Notar

Zedi, René Otto, geboren am 11. November 1934,
von Burgdorf BE und Huttwil BE, verheiratet, wohn-
haft gewesen Oberburgstrasse 43B, 3400 Burgdorf,
verstorben am 27. Dezember 2018.

Eingabefrist bis und mit 23. April 2019.

Anmeldestellen:

- a) Regierungsstatthalteramt Emmental, Amthaus,
Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.: Für direkte
Forderungen und Bürgschaftsansprüche gegen-
über dem Erblasser;
- b) Peter Muntwyler, Rechtsanwalt und Notar, Talgut-
Zentrum 19, Postfach 144, 3063 Ittigen: Für Gut-
haben des Erblassers.

Massaverwalter: Herr Micael Schweizer, Rechtsanwalt
und Notar, Talgut-Zentrum 19, Postfach 144, 3063
Ittigen.

Ittigen, 12. März 2019 3-1
Der Beauftragte: Peter Muntwyler
Rechtsanwalt und Notar, Ittigen

Erb- und güterrechtliche Publikationen

Erbenruf (Erbschaftseröffnung)

Telser, Ludwig Karl, geboren am 9. Dezember 1932,
Sohn der Anna Hedwig Telsler, Ehemann der Bethli
Telsler-Herrmann, von Österreich, wohnhaft gewesen
Untergässli 11A, 4934 Madiswil, ist am 10. Juli 2018
in Madiswil verstorben.

An die unbekannteten Erben ergeht ein Erbenruf im
Sinne von Art. 555 ZGB.

Die gesetzlichen Erben werden aufgefordert, sich
innert Jahresfrist seit der letztmaligen Publikation
dieses Erbenrufs im Amtsblatt des Kantons Bern
unter Vorlage der ihre Erbenqualität ausweisenden
Urkunden schriftlich bei Notar Eveline Reinmann,
Melchnaustrasse 25, 4934 Madiswil, zu melden.

Madiswil, 1. März 2019 3-3
Der Beauftragte: Eveline Reinmann, Notar

Frau **Wild geb. Tommasi**, Maria, geboren am
27. Oktober 1928 in Brescia (Italien), von Appenzell AI,
Tochter des Francesco und der Giuseppina Tommasi,
wohnhaft gewesen Hangweg 100, 3095 Spiegel bei
Bern, mit Aufenthalt im Domicil Wildermettpark, Bern,
ist am 7. Februar 2019 in Bern verstorben.

An die unbekannteten gesetzlichen Erben der Verstor-
benen ergeht ein Erbenruf gemäss Art. 555 ZGB. Die
Verstorbene ist bei einer Pflegemutter aufgewachsen;
mit 19 Jahren ist sie von Brescia (Italien) eingereist.

Personen, die Anspruch auf die Erbschaft erheben,
werden öffentlich aufgefordert, sich innert Jahresfrist
seit der letztmaligen Publikation dieses Erbenrufes bei
Notarin Natalie Siegenthaler, Schwanengasse 5/7,
Postfach, 3001 Bern (Schweiz), schriftlich zu mel-
den. Der Meldung sind zivilstandsamtliche Ausweise
beizulegen, welche die Erbberechtigung nachwei-

sen. Sachdienliche Hinweise Dritter sind ebenfalls an
Notarin Natalie Siegenthaler, Bern, zu richten.

Gehen innert Jahresfrist keine Meldungen ein, so fällt
die Erbschaft unter Vorbehalt der Erbschaftsklage
an die gesetzlichen Erben.

Bern, 28. Februar 2019 3-3
Die Beauftragte:
Natalie Siegenthaler, Notarin
Häusermann + Partner
Rechtsanwältin und Notare
Schwanengasse 5/7, Postfach, 3001 Bern

Rechnungsruf nach Art. 592 ZGB

Gemäss Art. 592 ZGB werden die Gläubiger und
Bürgschaftsgläubiger der nachgenannten Person
aufgefordert, innerhalb der angegebenen Frist ihre
Ansprüche bei dem mit der Erbschaftsliquidation
beauftragten Notar schriftlich einzureichen.

Erbfall **Haliq**, Irene Gudrun Terese, geboren am
3. März 1931, amerikanische Staatsangehörige, ver-
witwet, wohnhaft gewesen in 3780 Gstaad (Gemeinde
Saanen), Altersheim Sunnebühl, Lauenenstrasse 19,
verstorben am 6. Februar 2017 in Lauenen.

Anmeldestelle: Franco Masina, Rechtsanwalt und
Notar, Thunstrasse 24, 3005 Bern.

Eingabefrist bis 30. April 2019.

Über den Nachlass wurde im Auftrag der zuständigen
Behörde ein Steuerinventar erstellt. Das Gemein-
wesen haftet für die Schulden der Erbschaft nur im
Umfange der Vermögenswerte, die es aus der Erb-
schaft erworben hat.

Bern, 7. März 2019 3-2
Der Beauftragte: Franco Masina, Notar

Letztwillige Verfügungen/Erbsverträge

Testamentserröffnung

Die hiernach genannten Personen haben Verfügungen von
Todes wegen hinterlassen. Soweit die Adressen der gesetz-
lichen Erben der Eröffnungsbehörde bekannt sind, hat sie
diesen Abschriften zugestellt. Für gesetzliche Erben unbe-
kannten Aufenthaltes gelten die hiernach folgenden Publika-
tionen als Eröffnung im Sinne von Artikel 558 ZGB.
Gesetzliche Erben können innert der Auflagefrist in die vorge-
fundenen Verfügungen Einsicht nehmen, davon Abschriften
verlangen und gegebenenfalls dagegen Einsprache erheben.
Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Einsprache, so
wird den eingesetzten Erben auf Verlangen die Erbenbeschei-
nung gemäss Artikel 559 ZGB ausgestellt, unter Vorbehalt
der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage.

Allenbach geb. Ducommun-dit-Boudry, Melina
Francesca, Tochter des René und der Maria Teodo-
linda geb. Peter, Ehefrau des Allenbach Peter, gebo-
ren am 24. Mai 1929, von Adelboden BE, wohnhaft
gewesen in 3015 Bern, Weltpoststrasse 10, verstor-
ben am 5. Januar 2019. Mutter als ledig italienische
Staatsbürgerin.

Die Verstorbene hat am 25. Juni 1986 zusammen
mit ihrem Ehemann Peter Allenbach, geboren am
31. Dezember 1945, von Adelboden BE, einen Erb-
vertrag abgeschlossen, worin die gesetzliche Erbfolge
abgeändert wurde.

Dieser Erbvertrag liegt bei der beauftragten Notarin
zur Einsichtnahme durch die gesetzlichen Erbinnen
und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten
Publikation an die beauftragte Notarin zu richten.

Boll, 8. März 2019 3-2
Die beauftragte Notarin:
Regina Grendelmeier Schütz, Notarin
Bernstrasse 30, 3067 Boll

Buchs geb. Duran, Rubiela, Tochter des Segis-
mundo und der Maria geb. Ospina, Ehefrau des
Roland Robert, geboren am 8. Juli 1951, von Jaun FR,
wohnhaft gewesen Jupiterstrasse 1, 3015 Bern, ver-
storben am 11. Februar 2019. Einbürgerung am
7. Dezember 1973 durch Heirat. Vor der Heirat
kolumbianische Staatsangehörigkeit.

Letztwillige Verfügung vom 8. Januar 2019, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Gafner, Jakob, geboren am 21. April 1943, von Beatenberg BE, verwitwet, kinderlos, wohnhaft gewesen in 3717 Blausee-Mitholz, Gruebi 228, Gemeinde Kandergrund, verstorben am 16. September 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 26. März 1992 sowie einen Erbvertrag vom 3. Juni 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung.

Das Testament sowie der Erbvertrag liegt bei Notar Hans Martin Hadorn, Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Frutigen, 22. Februar 2019 3-3
Hans Martin Hadorn, Notar
Dorfstrasse 13, 3714 Frutigen

Geinoz, Marcel Germain, geboren am 26. April 1929, von Haut-Intyamou FR, geschieden, wohnhaft gewesen in 3770 Zweisimmen, Saanenstrasse 16, verstorben am 9. Dezember 2018.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 12. Juni 2001 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung. Das Testament liegt beim Notar zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Jürg Heinzemann, Bahnhofstrasse 7, 3770 Zweisimmen, zu richten.

Zweisimmen, 22. Februar 2019 3-3
Jürg Heinzemann, Notar

Kilchher-Rütimann, Anna, geboren am 2. November 1931 in Zürich, des Rütimann Jakob und der Anna Martina geb. Danuser, verwitwet, Hausfrau, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in 3672 Oberdiessbach, Pflegeheim Sonnenrain, Haubenstrasse 7, verstorben am 6. Januar 2019.

Letztwillige Verfügung eröffnet am 15. März 2019 durch die Einwohnerdienste Thun.

Die letztwillige Verfügung liegt bei den Einwohnerdiensten Thun, Hofstettenstrasse 14, 3602 Thun, zur Einsichtnahme auf. Einsprachen bis und mit 6. Mai 2019 an die Einwohnerdienste Thun.

Thun, 15. März 2019 3-1
Einwohnerdienste Thun
Karin Ochsenbein, Abteilungsleiter-Stv.

Kremer geb. Kramel, *Helena* Anna, Tochter des Johann und der Maria Juliana geb. Plahutnik, verwitwet, geboren am 25. Februar 1920, von Bern, wohnhaft gewesen Carrer Del Rascló 7, 03730 Jávea, Alicante, Spanien, verstorben am 14. November 2018. Vor der Eheschliessung mit Max Robert Baumann österreichische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügungen vom 15. Dezember 1992, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Lüthi geb. Kupferschmied, Erna Lydia, geboren am 28. Juni 1929, von Rüderswil BE, verwitwet seit 10. Juni 1998, Tochter des Kupferschmied Adolf und der Kupferschmied Lydia, wohnhaft gewesen in Thun, mit Aufenthalt in der Esther Schüpbach Stiftung, Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, verstorben am 9. Dezember 2018.

Letztwillige Verfügung vom 13. Juli 1998, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung, eröffnet am 4. März 2019 durch den Notar.

Die letztwillige Verfügung liegt beim Notar auf. Einsprachen sind schriftlich innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an Notar Ulrich Bachmann, Bälliz 45, 3600 Thun, zu richten.

Thun, 4. März 2019 3-2
Ulrich Bachmann, Notar

Lüthi, Friedrich Gottlieb, geb. 17. März 1927, von Rüderswil BE, verwitwet, wohnhaft gewesen Spitalackerstrasse 19, 3013 Bern, verstorben am 10. November 2018 in Bern.

Der Verstorbene hinterlässt eine letztwillige Verfügung vom 23. März 2016 sowie einen Erbvertrag vom 21. Oktober 2010 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeneinsetzung.

Die letztwillige Verfügung sowie der Erbvertrag liegen bei Notar Roman Barandun, Burgsteinstrasse 14, 3665 Wattenwil, zur Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Wattenwil, 7. März 2019 3-2
Roman Barandun, Notar

Melchiorre, Antonio, Sohn des Domenico und der Mariannina geb. Savignani, Ehemann der Doretta geb. Olivieri, geboren am 19. Dezember 1939, Staatsangehöriger von Italien, wohnhaft gewesen Konsumstrasse 22, 3007 Bern, verstorben am 11. Februar 2019.

Letztwillige Verfügung vom 11. September 2017, eröffnet am 6. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 6. März 2019 3-3
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Reichle, Helgard, Tochter des Willy und der Antonia Maria geb. Freisen, ledig, geboren am 4. Februar 1936, von Bischofszell TG, wohnhaft gewesen in 3012 Bern, Niesenweg 1, Tertianum Residence, verstorben am 13. Februar 2019. Die Mutter der Erblasserin war vor der Heirat mit Willy Reichle am 11. November 1933, preussische Staatsangehörige.

Letztwillige Verfügung vom 5. Oktober 2001, eröffnet am 13. März 2019 durch das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern, Bereich Erbschaftsamt.

Auflage beim Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern.

Einsprachen sind innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, Bereich Erbschaftsamt, Predigergasse 5, 3011 Bern, einzureichen.

Bern, 13. März 2019 3-2
Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern
Bereich Erbschaftsamt

Schwab geb. Fivian, Rita Martha, geboren am 14. März 1928, von Bonfol JU, verwitwet, Tochter des Fivian Rudolf und der Fivian-Burkhard Frieda Marie, wohnhaft gewesen Dorf 73, 3158 Guggisberg, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim Frienisberg, 3267 Seedorf, verstorben am 15. Januar 2019.

Eigenhändiges Testament vom 23. Februar 2013 mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge.

Das Testament liegt beim beauftragten Notar zur Einsichtnahme durch die Erbeninnen und Erben auf.

Einsprachen sind innert Monatsfrist nach der dritten Publikation schriftlich an den beauftragten Notar zu richten.

Schwarzenburg, 1. März 2019 3-2
Der beauftragte Notar:
Mirjam Beyeler-Kipfer, Notar
Milkenstrasse 7, 3150 Schwarzenburg

Walther, Erika, des Werner und der Emma geb. Staub, ledig, geboren am 19. Dezember 1936, von Wohlen bei Bern BE, wohnhaft gewesen in 3088 Rüeggisberg, mit Aufenthalt im Altersheim Riggishof, 3132 Riggisberg, verstorben in Riggisberg am 6. Oktober 2018.

Letztwillige Verfügung vom 23. Februar 2010, mit Aufhebung der gesetzlichen Erbfolge, eröffnet am 31. Oktober 2018 durch den Gemeinderat von Rüeggisberg.

Einsprachen innert Monatsfrist ab der dritten Publikation an advokatur56, Herr Peter Bärswyl, Notar und Rechtsanwalt, Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14.

Bern, 28. Februar 2019 3-3
Der Beauftragte:
advokatur56, Peter Bärswyl,
Notar und Rechtsanwalt,
Zieglerstrasse 29, Postfach 530, 3000 Bern 14

Obergericht

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

2. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern

Cerullo Gabriela, zuletzt wohnhaft Grand 4, 3713 Reichenbach im Kandertal, Gesuchgegnerin/Beschwerdegegnerin, wird im Zivilverfahren ZK 19 98 (summarisches Verfahren) gegen von Känel Ernst und von Känel Niklaus, Gesuchsteller/Beschwerdeführer, betreffend Exmission Miete/Pacht folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

1. Die Beschwerde vom 19. Februar 2019 (Postaufgabe am 20. Februar 2019) ist bei den Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Bern eingegangen.
2. Die Gesuchsteller/Beschwerdeführer werden unter solidarischer Haftbarkeit aufgefordert, innert zehn Tagen ab Zustellung dieser Verfügung einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– auf das Postkonto 60-454290-1 des Obergerichts einzuzahlen.
3. Nach Eingang des Kostenvorschusses wird über das weitere Vorgehen befunden werden.

Cerullo Gabriela, zuletzt wohnhaft Grand 4, 3713 Reichenbach im Kandertal, Gesuchgegnerin/Beschwerdegegnerin, wird im Zivilverfahren ZK 19 98 (summarisches Verfahren) gegen von Känel Ernst und von Känel Niklaus, Gesuchsteller/Beschwerdeführer, betreffend Exmission Miete/Pacht folgende Verfügung zur Kenntnis gebracht:

1. Die Gesuchsteller/Beschwerdeführer werden unter solidarischer Haftbarkeit aufgefordert, innert einer Nachfrist von 5 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– auf das Postkonto 60-454290-1 des Obergerichts einzuzahlen.
2. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der Nachfrist geleistet, so tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

Der Referent: Oberrichter Humri

Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft

Beschlagnahme von Gegenständen

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Ghazal Ayoub, geboren am 12. Dezember 1988, von Marokko, unbekanntes Aufenthalts, und **Mouadine Marwane**, geboren am 12. Dezember 1994, von Marokko, unbekanntes Aufenthalts, wird mitgeteilt, dass die am 10. August 2017 durch die Kantonspolizei Bern sichergestellten Gegenstände (1 Rucksack, Marke Puma Campus Backpack; 1 Ladekabel; 2 Haselnusschnitten; 1 Powerbank; diverse Minigrip; 1 Cap, schwarz/weiss/blau, Marke H&M; 1 Plastikdeckel; 1 Plastiksack; 1 Rucksack, schwarz, Marke Dakine; 1 Regenschirm, grau; 1 Schnupftabakdose, Marke McCrystals; 1 Tabakpackung, Marke Winston blue; 1 Taschenmesser; 1 T-Shirt, weiss, Marke Hollister; diverse Hundekotbeutel; Alupapier) in Ergänzung zu den Strafbefehlen vom 17. Dezember 2018 in Anwendung von Art. 69 StGB zur Vernichtung eingezogen werden.

Der Staatsanwalt: D. Feigenwinter

Gemeinnützige Arbeit

Umwandlung in Busse

Die nachgenannten verurteilten Personen unbekanntes Aufenthalts haben die gemeinnützige Arbeit trotz Mahnung nicht oder offensichtlich ungenügend geleistet. Auch haben sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung im Sinne von Artikel 27 EG zum StGB eingereicht. Gestützt auf Artikel 107 Absatz 3 StGB ordnet das Gericht nun die Vollstreckung der im Urteil neben der gemeinnützigen Arbeit angeordneten Busse an.

Der Umwandlungsentscheid kann innerhalb von zehn Tagen ab Publikation durch Appellation an das Obergericht des Kantons Bern weitergezogen werden. Die Appellationserklärung ist bei der aufgeführten Gerichts- bzw. Untersuchungsbehörde einzureichen. Faxschreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Oberland

Haueter Joshua Adrian, geboren am 28. Oktober 1995, von Riedholz, unbekanntes Aufenthalts, wird die Verfügung betreffend Umwandlung von gemeinnütziger Arbeit in eine Geldstrafe und Busse (Art. 39 a StGB) von Staatsanwalt M. Wiedmer der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, vom 11. März 2019, wie folgt mitgeteilt:

Die verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die gemeinnützige Arbeit gemäss Strafbefehl O 17 4424 vom 17. April 2018 trotz Mahnung nicht geleistet. Auch hat sie innert Frist keine Stellungnahme zur Umwandlung i.S.v. Art. 364 Abs. 4 StPO eingereicht. Gestützt auf Artikel 39 Abs. 1 aStGB i.S.v. Art. 363 ff. StPO erfolgt nun die Umwandlung in eine Geldstrafe von 145 Tagessätzen zu Fr. 30.–, total Fr. 4350.–, und in eine Busse von Fr. 1000.–.

Die Verfahrenskosten von Fr. 100.– werden Haueter Joshua Adrian auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 354 Abs. 1 Bst. a StPO).

Der Staatsanwalt: M. Wiedmer

Persönliche Leistung

Umwandlung in Busse

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Jugendanwaltschaft Region Berner Jura-Seeland

Die nachgenannte verurteilte Person unbekanntes Aufenthalts hat die ihr auferlegte persönliche Leistung nicht erbracht. Das nachträgliche Verfahren wurde eröffnet, das rechtliche Gehör wurde der verurteilten Person gewährt. Sie hat sich innerhalb der ihr gewährten Frist nicht zur beabsichtigten Umwandlung der persönlichen Leistung in Busse geäußert. Gestützt auf Art. 23 Abs. 6 JStG wurde daher die persönliche Leistung mit Nachentscheid vom 11. März 2019 in Busse umgewandelt.

Der Entscheid lautet wie folgt:

1. **Salim Aman**, geboren am 1. November 2000 in Aligider (Eritrea), von Eritrea, Strafbefehl vom 16. August 2017, persönliche Leistung von acht Tagen, wird mit Nachentscheid vom 11. März 2019 in eine Busse von Fr. 640.– umgewandelt (SL-17-0352).
2. Die Verfahrenskosten von total Fr. 75.– (Fr. 25.– Strafbefehl und Fr. 50.– Nachentscheid) werden Salim Aman zur Bezahlung auferlegt.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen (ab Publikation) Einsprache erhoben werden (Art. 32 Abs. 5 JStPO und Art. 354 StPO). Die Einsprache ist bei der zuständigen Jugendanwaltschaft einzureichen.

Die Jugendanwältin: A. Zbinden

Strafbefehl

Den nachgenannten Personen unbekanntes Aufenthalts wird hiermit, in Anwendung der Artikel 352 ff., 421 und 426 StPO, Artikel 34 ff., 37 ff., 41 oder 106 StGB sowie der nachstehend aufgeführten Gesetzesbestimmungen, ein Strafbefehl eröffnet. Sie können dagegen Einsprache erheben; die Einsprache muss, datiert und von der beschuldigten Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Publikation bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft eingereicht oder vor Ablauf dieser Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland an die Adresse der Staatsanwaltschaft übergeben sein (Art. 89 ff. StPO); ferner kann die Einsprache innerhalb der Einsprachefrist bei der Staatsanwaltschaft persönlich erhoben werden. Die Beweislast hierfür trifft den Absender. Die Einsprache muss von der beschuldigten Person nicht begründet werden, hingegen besteht für weitere Einspracheberechtigte eine Begründungspflicht. Eingaben per E-Mail oder Fax haben keine Frist wahrende Wirkung. Das Begehren um bedingten Straferlass gilt als Einsprache. Kann die beschuldigte Person glaubhaft machen, dass sie unverschuldet verhindert war rechtzeitig Einsprache zu erheben, so kann sie bei der aufgeführten Staatsanwaltschaft innerhalb von 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist einreichen (Art. 94 StPO). Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie (a) am Strafbefehl festhält, (b) das Verfahren einstellt, (c) einen neuen Strafbefehl erlässt oder (d) Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt (Art. 355 StPO). Im Fall (a) oder (d) werden die Akten zur Fortsetzung des Verfahrens dem zuständigen Gericht überwiesen. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall sind Busse und Kosten innert Monatsfrist der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Postkonto 30-406-7), zugunsten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Inkassostelle, zu überweisen. Gesuche um Patenzahlungen sind an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Busseninkasso, Kramgasse 20, 3011 Bern, zu richten. Soweit die verurteilte Person die Busse nicht bezahlt und sie auf dem Betreibungsweg uneinbringlich ist, tritt an ihre Stelle die im Strafbefehl festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe. Die Ersatzfreiheitsstrafe entfällt, soweit die Busse nachträglich bezahlt wird.

Die Staatsanwaltschaft kann im Strafbefehl mit Zustimmung der beschuldigten Person statt einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse gemeinnützige Arbeit anordnen.

Die Zustimmung zur Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kann innert der Einsprachefrist von zehn Tagen (nach Zustellung des Strafbefehls, vgl. oben) schriftlich nachgereicht werden, wobei die oben aufgeführten Voraussetzungen für die Einsprache ebenfalls gelten.

Ein Tagessatz Geldstrafe bzw. Fr. 100.– Busse werden durch vier Stunden gemeinnützige Arbeit abgegolten. Erfolgt keine Zustimmung durch die beschuldigte Person, wird die unbedingte Geldstrafe oder die ausgesprochene Busse vollzogen.

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

1. **«Gorunov Said Magomed**, geboren am 3. November 1994, von Russland, unbekanntes Aufenthalts, wird wegen versuchter Hehlerei, Übertretung des BG über die Betäubungsmittel sowie Verletzung der An- oder Abmeldepflichten schuldig erklärt.
2. Gorunov Said Magomed wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 450.–. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Gorunov Said Magomed wird zudem mit einer Busse von Fr. 200.– bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 2 Tagen.
4. Auf den Widerruf der mit Urteil vom 14. September 2016 der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.–, ausmachend Fr. 900.–, wird verzichtet. Hingegen wird die Probezeit von 2 Jahren um 1 Jahr verlängert.
5. Die polizeilich sichergestellten Gegenstände (Materialfeuchtemessgerät, GMH 3810, Marke Greisinger electronic GmbH mit Schutzhülle «Chelestron», Tablet der Marke Mprman, MPDC706, 8 GB sowie ein Messgerät [Laser] der Marke Laserliner, Seriennummer 15530517 mit Stofftasche [Laserliner]) werden beschlagnahmt und zur Vernichtung eingezogen (69 1+2 StGB, 263/1/d StPO).
6. Bezüglich der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (Dakty, Foto, Signalement) wird die Zustimmung zur Löschung nach Ablauf der gesetzlichen Frist erteilt.
7. Die Kosten des Verfahrens von Fr. 500.– werden Gorunov Said Magomed auferlegt.
8. Gorunov Said Magomed hat demgemäss total Fr. 700.– zu bezahlen.

Der Staatsanwalt: H. Fleischhackl

Vorladung

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern,
Region Bern-Mittelland

Dos Santos Francisco Maria de Fatima, geboren am 17. September 1971, von Portugal, unbekanntes Aufenthalts, wird aufgefordert, persönlich am Montag, 8. April 2019, 14.30 Uhr, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern (Anmeldung 4. Stock), als beschuldigte Person wegen Ungehorsams in einem Betreibungsverfahren zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Jung Robert, geboren am 20. Februar 1990, von Lagrande-Béroche, unbekanntes Aufenthalts, wird aufgefordert, persönlich am Montag, 8. April 2019, 10 Uhr, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern (Anmeldung: 4. Stock), als beschuldigte Person wegen Überschreitens der zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Nikolic Dobrenka, geboren am 19. März 1956, von Bosnien-Herzegowina, unbekanntes Aufenthaltsort, wird aufgefordert, persönlich am Montag, 8. April 2019, 11 Uhr, bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Hodlerstrasse 7, 3011 Bern (Anmeldung: 4. Stock), als beschuldigte Person wegen Überschreitens allgemeiner, fahrzeugbedingter oder signalisierter Höchstgeschwindigkeit nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit ausserorts und auf Autostrassen um 1–5 km/h zur Einvernahme zu erscheinen, unter Androhung der gesetzlichen Folgen im Falle des Ausbleibens.

Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnisfolgen:

1. Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO).
2. Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).
3. Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldig fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Die Verfahrensleiterin: T. Zahnd

Regionalgerichte

Mitteilungen in Zivilsachen

Eröffnung von Entscheidungen in Zivilsachen im Dispositiv

Die nachstehenden Zivilentscheide werden den unbekannt abwesenden Parteien gemäss Artikel 141 ZPO im Dispositiv eröffnet. Gestützt auf Artikel 239 Absatz 2 ZPO kann innert zehn Tagen ab Publikationsdatum beim zuständigen Gericht eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene Begründung verlangt werden. Geht innert Frist kein entsprechendes Begehren ein, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Zivilverfahren Handelsregisteramt des Kantons Bern, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen, Referenz: 13158/2018/ABH, Gesuchstellerin, gegen **CvK Holding AG**, Ammannstrasse 1, 3074 Muri b. Bern, Gesuchsgegnerin, betreffend Organisationsmängel.

Der Gerichtspräsident entscheidet:

1. Die CvK Holding AG (CHE-374.891.434) wird gestützt auf Art. 731b OR aufgelöst.
2. Das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die CvK Holding AG analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Bern gemäss Art. 158 HRegV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 HRegV betreffend die Auflösung der CvK Holding AG erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids.
4. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 400.– (inkl. Publikationskosten), werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und sind durch das Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, direkt zu verrechnen.

Der Gerichtspräsident: Huber

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Manic Nenad, wohnhaft Selo Bresnica in SQT-1750 Vranje, wird als Beklagter in Sachen Ehescheidung (Klage) der Simic Manic Violeta, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 12.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 17.9.2002 vor dem Zivilstandsamt Biel/Bienne geschlossene Ehe wird in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Das gemeinsame Kind Nemanja, geb. 1.11.2005, wird unter die alleinige elterliche Sorge der Mutter gestellt, unter Aufrechterhaltung der bestehenden Kinderschutzmassnahmen.
3. Auf die Regelung des Kontaktrechts zwischen Vater und Sohn wird zur Zeit verzichtet. Der Beklagte hat sich bei der zuständigen KESB zu melden, sollte er dereinst ein Kontaktrecht wünschen.
4. Der Beklagte wird verurteilt, für seinen Sohn ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit monatliche, jeweils im Voraus geschuldete Unterhaltsbeiträge in der Höhe von CHF 550.– (Barunterhalt) zu leisten. Art. 276 Abs. 3 und 286 Abs. 2 und 3 ZGB bleiben vorbehalten.

Der Beklagte hat den Unterhaltsbeitrag von CHF 550.–, gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB, über die Volljährigkeit hinaus weiterhin zu erbringen, bis die Erstausbildung des Kindes ordentlich abgeschlossen ist.

Die Familienzulagen sind im Unterhaltsbeitrag nicht begriffen und zusätzlich geschuldet, wenn der Beklagte darauf Anspruch hat und sie nicht von der Klägerin bezogen werden. Der Beklagte hat eine ihm eventuell zustehende Differenzzahlung nach Art. 7 Abs. 2 FamZG (SR 836.2) an die Klägerin weiterzuleiten.

5. Der Unterhaltsbeitrag basiert auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 101.7 Punkten (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Er wird jeweils auf den 1. Januar (erstmalig per 1. Januar 2020) proportional dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst. Der neue Betrag ist nach folgender Formel zu berechnen:

Unterhaltsbeiträge x neuer Indexstand

101.7 Punkte

Die Anpassung an den Index erfolgt jedoch nur, wenn sich das Einkommen des Beklagten entsprechend mit der Teuerung entwickelt hat. Er trägt die Beweislast für eine fehlende oder geringere Angleichung ihres Einkommens an die Teuerung.

6. Es wird festgestellt, dass zur Deckung des gebührenden Unterhalts des Kindes auch nach Berücksichtigung des vorgenannten Unterhaltsbeitrags aktuell noch mindestens CHF 650.– (CHF 350.– Barunterhalt und CHF 300.– Betreuungsunterhalt) fehlen. Der Fehlbetrag des Barunterhalts erhöht sich um CHF 230.–, sofern die Familienzulagen nicht weitergeleitet werden oder nicht tatsächlich bezogen werden können.
7. Gestützt auf Art. 52^{bis} AHVV wird die ganze Erziehungsgutschrift der Klägerin angerechnet.
8. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien keine Unterhaltspflichten gemäss Art. 125 ZGB bestehen.
9. Die Teilung der Austrittsleistungen wird gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB verweigert.
10. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
11. (...)
12. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 1700.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt. Der Klägerin ist ihr Anteil an den Gerichtskosten vorläufig gestundet, unter Hinweis auf die Nachzahlungspflicht. Dem Beklagten wird sein Anteil an den Gerichtskosten nachträglich in Rechnung gestellt.
13. (...)
14. (...)

15. (...).

Schriftlich zu eröffnen:

– dem säumigen Beklagten (mittels amtlicher Publikation)

(...)

(...)

Die Gerichtspräsidentin: Schwendener

Regionalgericht Emmental-Oberaargau

Jaghuri Sahel, geboren am 1. Mai 1984, von Afghanistan, unbekanntes Aufenthaltsort wird als Beklagter in Sachen Ehescheidungsklage der Jaghuri Schafiga, Klägerin, nachstehender Entscheid vom 12.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die zwischen den Parteien am 28.2.2013 vor dem Zivilstandsamt Langenthal BE geschlossene Ehe wird auf Begehren von Schafiga Jaghuri in Anwendung von Art. 114 ZGB geschieden.
2. Es ist kein nachehelicher Unterhalt gemäss Art. 125 ZGB geschuldet.
3. Die Teilung der Austrittsleistungen wird, gestützt auf Art. 124b Abs. 2 ZGB, verweigert.
4. Jede Partei behält die sich in ihrem Besitz befindenden Gegenstände und die auf ihren Namen lautenden Vermögenswerte und trägt die auf ihren Namen lautenden Schulden. Damit sind die Parteien güterrechtlich vollständig auseinandergesetzt.
5. Schafiga Jaghuri wird für das Verfahren betreffend Ehescheidung die unentgeltliche Rechtspflege erteilt. Es wird ihr Advokat/in Dr. iur. Helena Hess, Muttensz, als amtliche Anwältin beigeordnet.
6. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 2200.–, werden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt und die eigenen Parteikosten von jeder Partei selbst getragen. Ohne schriftliche Begründung reduzieren sich die Gerichtskosten um CHF 1000.– und belaufen sich somit auf CHF 1200.–. Die Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege bleiben vorbehalten.

Der Gerichtspräsident: Hofer

Fristansetzungen für Eingaben

Die nachstehend genannten Personen werden aufgefordert, bis zum angegebenen Datum des Fristablaufs eine Eingabe bei der genannten Gerichtsbehörde vorzunehmen. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Gerichtliche Fristen können aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn das Gericht vor Fristablauf darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2 ZPO). Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Partei säumig und das Verfahren wird ohne die versäumte Handlung weitergeführt, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 147 Abs. 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO).

Regionalgericht Bern-Mittelland, Zivilabteilung

Badertscher, Kevin, vormals wohnhaft Florastrasse 18 in 3005 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Ebneter Karl, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 8. Februar 2019 und die Verfügung vom 26. Februar 2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus dem von ihr gemieteten Lager im EG und von der Heubühne im Metzgerhüsi 3, in 3512 Walkringen, gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 12. Februar 2019 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 21. Februar 2019 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 11. Februar 2019 (Postaufgabe) eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter

031 635 46 18) zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.

5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von 5 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Vergeiner, Alexander, vormals wohnhaft Freiburgstrasse 507 in 3018 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, wird als Gesuchsgegner in Sachen Ausweisungsgesuch des Kurt Jost, Gesuchsteller, nachstehendes Gesuch vom 1.2.2019 und die Verfügung vom 6.3.2019 zur Kenntnis gebracht:

1. Die gesuchstellende Partei hat den Antrag gestellt, dass die gesuchsgegnerische Partei aus der ihr gemieteten Wohnung sowie die weiteren Nebenträume an der Freiburgstrasse 507 in 3018 Bern gerichtlich auszuweisen sei.
2. Vom Eingang des Gesuches am 4.2.2019 und des Gerichtskostenvorschusses der gesuchstellenden Partei am 15.2.2019 bzw. 1.3.2019 wird Kenntnis genommen und gegeben.
3. Die Rechtshängigkeit ist am 1.2.2019 (Postaufgabe) eingetreten.
4. Die von der gesuchstellenden Partei eingereichten Unterlagen stehen der gesuchsgegnerischen Partei nach telefonischer Voranmeldung unter 031 635 46 18 zur Einsichtnahme am Empfang der Zivilabteilung, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zur Verfügung.
5. Der gesuchsgegnerischen Partei wird zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme eine Frist von 5 Tagen ab Publikation dieser Verfügung angesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Verfahren der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO nicht gilt.

Die Gerichtspräsidentin: Luginbühl

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Office du registre du commerce du canton de Berne, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen Zustellung, requérant, et **ClassSoft Sàrl**, rue des Diamants 11, 2503 Biel/Bienne, requise, concernant une procédure en droit des sociétés.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête du 1.3.2019 (reçue le 4.3.2019) auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 1.3.2019.
3. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
4. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise pour prendre position sur la requête en y joignant les éventuelles pièces justificatives. La prise de position sur la requête et ses annexes doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les suspensio-

ns de délais de l'art. 145 CPC ne s'appliquent pas. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).

5. A notifier:
- à la partie requise, par publication
 - à la partie requérante, courrier A

La personne mentionnée ci-après est invitée à déposer un acte écrit auprès de l'autorité judiciaire mentionnée, jusqu'à l'échéance du délai fixé. L'acte doit être remis au plus tard le dernier jour du délai soit à l'autorité judiciaire, soit à la poste suisse ou à une représentation diplomatique ou consulaire suisse (art. 143 al. 1 CPC). Les délais légaux ne peuvent pas être prolongés (art. 144 al. 1 CPC). Les délais fixés judiciairement peuvent être prolongés pour des motifs suffisants, lorsque la demande en est faite avant leur expiration (art. 144 al. 2 CPC). Si le délai n'est pas respecté, la partie est considérée comme défaillante et la procédure suit son cours sans qu'il soit tenu compte du défaut, à moins que la loi n'en dispose autrement (art. 147 al. 2 CPC). L'autorité judiciaire peut, sur requête de la partie défaillante, lui accorder un délai supplémentaire, lorsqu'elle rend vraisemblable que le défaut ne lui est pas imputable ou n'est imputable qu'à une faute légère (art. 148 al. 1 CPC). La requête doit être présentée dans les 10 jours qui suivent celui où la cause du défaut a disparu (art. 148 al. 2 CPC).

Dans la procédure civile liée entre Canton de Berne, Office de la circulation routière et de la navigation, repr. par l'intendance des impôts du canton de Berne, domaine de l'encaissement, région Seeland, Place de la Gare 10, 2501 Biel/Bienne, requérants, et **El Jabri Abd-Allah**, Neu'Chemin 3a, 2533 Evilard, requis, concernant une mainlevée définitive.

Le Président ordonne:

1. Il est attesté du dépôt de la requête de mainlevée de l'opposition du 25.01.2019 (reçue le 28.1.2019) dans la poursuite no 98033201 de l'Office des poursuites Seeland, agence Biel/Bienne, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland.
2. Conformément à l'art. 62 CPC, la litispendance est créée dès le 26.1.2019.
3. La partie requérante fournira une avance de frais de Fr. 150.– jusqu'au 12.2.2019, au moyen du bulletin de versement annexé, auprès du Tribunal régional du Jura bernois-Seeland, Section civile.
4. Un exemplaire de la requête est notifié à la partie requise. Il est à sa disposition à la Chancellerie du Tribunal.
5. Un délai de 5 jours à compter de la notification de la présente ordonnance est imparti à la partie requise afin de prendre position sur la requête, pièces justificatives à l'appui. La prise de position sur la requête et les éventuelles pièces justificatives doivent être déposées en 2 exemplaires au moins. Les pièces justificatives doivent être numérotées et répertoriées dans un bordereau. A défaut de prise de position dans le délai imparti, le Tribunal rendra sa décision par écrit sans autres actes ou déclarations des parties. Les actes parvenus après le délai imparti ne seront pas pris en considération (conséquences du défaut selon l'art. 147 al. 2 CPC).
6. Le dossier de la requête est à disposition des ayants droit pour consultation, après annonce téléphonique préalable (031 636 36 10), aux heures d'ouverture à la chancellerie du Tribunal régional Jura bernois-Seeland.
7. A notifier:
 - à la partie requérante, avec un bulletin de versement, courrier A
 - à la partie requise, par publication

Le Président: Villard

Mitteilungen in Strafsachen

Vorladung zur (Haupt-)Verhandlung

Nachstehend genannte Personen (Beschuldigte, Privatkläger, Auskunftspersonen, Zeugen) unbekanntes Aufenthaltsort, werden zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Wer verhindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und soweit möglich zu belegen. Wer der Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Abwesenheitsverfahrens (Art. 205 StPO). Wird die Einsprache gegen einen Strafbefehl

verhandelt und bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).

Regionalgericht Berner Jura-Seeland

Strafverfahren Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, Spitalstrasse 11, 2502 Biel/Bienne, vertreten durch Staatsanwältin Wollmann (BJS 2013 25606), Anklagebehörde, gegen **Hannemann**, Oliver, geboren am 30. Mai 1969, von Deutschland, unbekanntes Aufenthaltsort, amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Veronica Kuonen-Martin, Effingerstrasse 45, Postfach, 3001 Bern, Beschuldigter wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung.

Der Gerichtspräsident verfügt:

1. Die Hauptverhandlung wird angesetzt auf Mittwoch, 15. Mai 2019, 8.30 Uhr (voraussichtliche Verhandlungsdauer ½ Tag).
 2. Das Gericht verhandelt in folgender Besetzung:
 - Gerichtspräsident: Willemin
 - Protokollführer/in: noch nicht bestimmt
 3. Vorgeladen werden:
 - Hannemann Oliver als Beschuldigter mit Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.
 - Die regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hat die Anklage nicht persönlich vor Gericht zu vertreten (Art. 337 StPO).
 - Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten. Wer verhindert ist, hat dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 1 und 2 StPO).
 - Wer einer Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden. Die säumige Person kann mit den durch ihre Säumnisse verursachten Verfahrenskosten belegt und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 i.V.m. Art. 417 und Art. 64 StPO).
 - Im Falle des Fernbleibens der beschuldigten Person bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren vorbehalten (Art. 336 Abs. 4 und Art. 366 ff. StPO).
 4. An der Hauptverhandlung werden von Amtes wegen folgende Beweise abgenommen:
 - Befragung des Beschuldigten
 5. Den Parteien wird eine Frist bis am 1. April 2019 angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
 6. Hannemann Oliver wird eine Frist bis am 1. April 2019 angesetzt, um das beiliegende Formular vollständig ausgefüllt zu retournieren, unter Beilage sämtlicher Unterlagen, aus welchen sich seine finanzielle Situation ergibt und die eines allfälligen Ehegatten (d.h. Lohnausweis, Lohnabrechnung, Steuererklärung, Belege über allfällige Renten oder Sozialhilfebeiträge, Unterhaltszahlungen etc.), sofern er nicht von seinem Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht Gebrauch machen will.
 7. Es wird ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt.
 8. Die amtlichen Akten werden nur an die Parteienwältinnen und Parteianwälte sowie die Staatsanwaltschaft herausgegeben. Nicht anwaltlich vertretene Parteien haben nach telefonischer Voranmeldung die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Gerichts Einsicht in die amtlichen Akten zu nehmen. Ab 14 Tagen vor dem Verhandlungstermin verbleiben die amtlichen Akten grundsätzlich beim Gericht und können auch von den Parteienwältinnen und Parteianwältinnen sowie der Staatsanwaltschaft bloss noch nach telefonischer Absprache in den Räumlichkeiten des Gerichts eingesehen werden.
 9. Zu eröffnen:
 - Hannemann Oliver
 - Rechtsanwältin Kuonen-Martin
 - Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland, vertreten durch Staatsanwältin Wollmann
- Wichtige Hinweise:
Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
Die Vorladung ist an die Verhandlung mitzubringen. Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hier-

zu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossinummer (PEN 18 423) anzugeben.

Der Gerichtspräsident: Wuillemin

Regionale Schlichtungsbehörden

Vorladungen

Die nachstehend genannten Personen haben zu einer bestimmten Prozesshandlung zu erscheinen. Die Zustellung der Vorladung erfolgt aus den in Artikel 141 Absatz 1 Litera a–c ZPO genannten Gründen durch Publikation im Amtsblatt und gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Erscheint die Partei nicht zum angegebenen Termin, so ist sie säumig und das Verfahren nimmt ohne ihre Anwesenheit seinen Fortgang (Art. 147 Abs. 1 und 2 ZPO). Das Gericht kann auf Gesuch einer säumigen Partei zu einem neuen Termin vorladen, wenn die säumige Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Abweichende Säumnisfolgen gelten im Falle des Nichterscheinens der Parteien an der Schlichtungsverhandlung (Art. 206 ZPO) sowie an der Hauptverhandlung im ordentlichen Verfahren (Art. 234 ZPO). Auf diese abweichenden Folgen wird im Einzelfall direkt hingewiesen.

Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland

In Sachen UCC COFFEE SWITZERLAND AG, Bernstrasse 168, 3052 Zollikofen, vertreten durch Rechtsanwalt Giuseppe Mongioli, Stadelhoferstrasse 33, Postfach 5, 8024 Zürich, Klägerin, gegen **SREP Särl**, Route du Pâqui 4, 1720 Corminboeuf, Beklagte, betreffend Forderung, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 29 998.60 zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Juli 2018 zu bezahlen, unter Vorbehalt der Nachklage und der Klageerhöhung.
2. Es sei festzustellen, dass es sich beim Rechtsbegehren gemäss Ziffer 1 vorstehend um eine Teilklage im Sinne von Art. 86 ZPO handelt, wobei diese Teilklage die Forderungen der Klägerin für die Raten November 2017 bis Dezember 2018 gemäss Finanzierungsvertrag Kaffeeautomat vom 04./08.09.2015, die Raten Monate November 2017 bis Mai 2018 gemäss Finanzierungsvertrag Kaffeemaschine Nova Espresso 3 vom 06./28.05.2015 und die Entschädigung für nicht bezogenen Kaffee im 2015 (teilweise) auf dem Kaffeelieferungsvertrag vom 4./7.9.2015 umfasst.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen und zusätzlich Mehrwertsteuerzusatz zulasten der Beklagten.

Die Vorsitzende verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Dienstag, 2. April 2019, um 15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung eine Stunde) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.

– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.

5. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, bis 18. März 2019 eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
6. Die Parteien werden unter Hinweis auf Art. 203 Abs. 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde bis 18. März 2019 alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.
7. (...)

Der Vorsitzende: Egger Scholl

In Sachen BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25, Klägerin, gegen **Roman Nussbaum**, Stockhornstrasse 11, 3114 Wichtrach, Beklagter 1, **Dario Feller**, Rue Faubourg du Jura 19, 2502 Biel/Bienne, Beklagter 2, betreffend Haftpflicht ausservertraglich.

Die Vorsitzende verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Mittwoch, 10. April 2019, um 11.15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern (voraussichtliche Dauer der Verhandlung: eine Stunde) zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten.
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen
4. Der beklagten Partei 2 wird die Gelegenheit gegeben, bis 4. April 2019 eine schriftliche Stellungnahme und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
5. (...)

Der Vorsitzende: Graf

In Sachen Cash-In-Kasso AG (Klägerin), Zelglistrasse 46, Postfach, 8320 Fehraltorf, gegen **André Buchser (Beklagter)**, Riedbachstrasse 6, 3204 Rosshäusern, betreffend Forderung, mit folgenden Rechtsbegehren:

1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin zu bezahlen:

Forderungssumme:	Euro 152 813.43
zuzüglich 5% über Basiszinssatz seit 19.04.2002	
Aufgelaufene Kosten:	Euro 44.40
Mahnkosten:	Fr. 50.00
Betriebungsauskunft:	Fr. 18.00
Betriebungskosten	
Nr. 97055404	Fr. 203.30
Subtotal:	Euro 152 857.83
+ Zins	
Subtotal:	Fr. 271.30
abzüglich Teilzahlungen:	Fr. 0.00
Total	Euro 152 857.83
+ Zins	Fr.
271.30	
2. In der Betreibung Nr. 97055404 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland sei für die unter Ziffer 1 gutgeheissene Forderung der erhobene Rechtsvorschlag aufzuheben – unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten.

Die Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland verfügt:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. Die Parteien werden aufgefordert, persönlich zur Schlichtungsverhandlung vom Montag, 8. April 2019, um 9.15 Uhr, Gerichtssaal 24, Untergeschoss 1, Effingerstrasse 34, 3008 Bern, zu erscheinen. Die Pflicht zum persönlichen Erscheinen gemäss Art. 204 Abs. 1 ZPO gilt auch für juristische Personen. Juristische Personen haben ein im Handelsregister eingetragenes Organ oder eine mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht gemäss Art. 462 OR ausgestattete und mit der Prozessführung betraute Person, die überdies mit dem Streitgegenstand vertraut ist, zu entsenden. Die Vollmacht muss neben der Prozessvertretung auch den Abschluss eines Vergleiches beinhalten. Säumnisfolgen gemäss Art. 206 ZPO:
– Bei Säumnis der klagenden Partei gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen und das Verfahren wird als gegenstandslos abgeschlossen.
– Bei Säumnis der beklagten Partei verfährt die Schlichtungsbehörde, wie wenn keine Einigung zu Stande gekommen wäre. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2000.– kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt auch bei Reduktion des Streitwertes anlässlich der Verhandlung auf Fr. 2000.– oder weniger.
– Bei Säumnis beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen.
5. Der beklagten Partei wird die Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme zum Schlichtungsgesuch und/oder einen Lösungsvorschlag einzureichen.
6. Die Parteien werden unter Hinweis auf Art. 203 Abs. 2 ZPO ersucht, der Schlichtungsbehörde alle sachdienlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.
7. (...)
8. (...)

Der GL-Vorsitzende: Hubacher

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bern** hat am 12. März 2019 folgenden Entscheid erlassen:

1. Die elterliche Sorge über C.W. wird gemäss Art. 298d Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB vorsorglich allein L.W. übertragen.
2. **Adama Weber** wird aufgefordert, der KESB Bern innert drei Monaten nach Publikation des Entscheides im Amtsblatt eine Stellungnahme zur Zuteilung der elterlichen Sorge an L.W. einzureichen.
3. Einer allfälligen Beschwerde wird gestützt auf Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450c ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Eröffnung an:
– Adama Weber, Sommerhalde 20, 79780 Stühlingen, A+ sowie per E-Mail und mittels Publikation im Amtsblatt
– [...]
6. Mitteilung an:
– [...]

Das a. o. Behördenmitglied: Valentina Zinsli

Schuldbetreibung und Konkurs

Arrestbefehl

Der Arrestschuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Arrestgegenstände zu enthalten (Art. 275 und 96 SchKG). Wer durch einen Arrest in seinen Rechten betroffen ist, kann innert 10 Tagen, nachdem er von dessen Anordnung Kenntnis erhalten hat, beim Arrestrichter Einsprache erheben (Art. 278 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 275-276.

De Oliveira, Alcides, Quinta Ola PT-3510 Digas-Lordosa, Portugal.

Gläubiger: Etat de Genève, 1200 Genève.

Vertreter: Service cantonal d'avance et de recouvrement des pensions alimentaires (SCARPA), rue Arduus-de-Faucigny, CP 3429 2, 1211 Genève 3.

Arrestbefehl Nr. CIV 18 4556 GEP vom 3. August 2018.

Arrestgrund: Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG.

Verarrestierende Gegenstände: Die monatliche Rente der 2. Säule des Arrestschuldners, die er von der Personalvorsorgestiftung EDIFONDO, Stauffacherstrasse 77, 3014 Bern, bekommt, im Umfang der Forderung zuzüglich Kosten und Zinsen.

Arrestbehörde: Regionalgericht Bern-Mittelland.
Arresturkunde Nr. 98000100.

Forderungen: Fr. 8800.– nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2000.

Zusätzliche Kosten: Arrestkosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsurkunde/-grund: Urteil des Tribunal de première instance de la République et canton de Genève vom 10. November 1998, zedierter ausstehender Ehegattenunterhalt für die Periode vom 1. August 1999 bis 31. Mai 2001.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Arresturkunde an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit Publikation der Arresturkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Zahlungsbefehl

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Anmeldestelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Publikation nach SchKG 69.

Baale, Torsten, von Deutschland, Geburtsdatum 30. Januar 1967, Wylerringstrasse 85, 3014 Bern.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreibungsdienst, Postfach 8081, Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98114091 vom 28. November 2018.

Forderungen: Fr. 3603.45 nebst Zinsen zu 5% seit 28. November 2018. Prämien KVG 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018, 8/2018.

Fr. 118.65 Zinsen.

Fr. 540.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018, 8/2018.

2) Zinsen.

3) Mahngebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Browne, Isaiah Joshua, von Köniz, Geburtsdatum 2. Juni 1990, Wabersackerstrasse 26, 3097 Liebefeld.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98113144 vom 27. November 2018.

Forderungen: Fr. 994.80 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2018.

Fr. 150.– Mahnkosten.

Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Juni 2018 bis August 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Buchs, Sarayuth, von Basel, Geburtsdatum 21. Juli 1991, Freiburgstrasse 377, 3018 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98095788 vom 28. September 2018.

Forderungen: Fr. 2223.45 nebst Zinsen zu 5% seit 31. Januar 2018.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Fr. 200.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Dezember 2017 bis April 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Buchs, Sarayuth, von Basel, Geburtsdatum 21. Juli 1991, Freiburgstrasse 377, 3018 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98095804 vom 28. September 2018.

Forderungen: Fr. 167.10.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Fr. 25.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 4.4.2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen

oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Buchs, Sarayuth, von Basel, Geburtsdatum 21. Juli 1991, Freiburgstrasse 377, 3018 Bern.

Gläubigerin: infoscore AG, CHE-104.378.260, Ifangstrasse 8, 8952 Schlieren.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer: 98073362 vom 25. Juli 2018.

Forderungen: Fr. 211.45 nebst Zinsen zu 12% seit 6. März 2018.

Fr. 100.– bisherige Kosten und Gebühren.

Fr. 35.– Bonitätsprüfkosten.

Fr. 148.05 Inkassokosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Warenlieferung/Kontoauszug vom 6. März 2018, Zession von MF Group Billing AG, 9004 St. Gallen.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Buchs, Sarayuth, von Basel, Geburtsdatum 21. Juli 1991, Freiburgstrasse 377, 3018 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99014272 vom 14. Februar 2019.

Forderungen: Fr. 3111.60 nebst Zinsen zu 5% seit 30. Juli 2018.

Fr. 200.– Mahnkosten.

Fr. 250.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Mai 2018 bis Oktober 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gasser, Stefan, Geburtsdatum 20. August 1973, Bellevuestrasse 133, 3095 Spiegel b. Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078944 vom 13. August 2018.

Forderungen: Fr. 8205.75 nebst Zinsen zu 3% seit 9. August 2018.

Fr. 80.– noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 60.– Busse, Kosten, Gebühren/Verzugszinsen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Gasser, Stefan, Geburtsdatum 20. August 1973, Bellevuestrasse 133, 3095 Spiegel b. Bern.

Gläubiger: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98078947 vom 13. August 2018.

Forderungen: Fr. 455.50 nebst Zinsen zu 3% seit 9. August 2018 sowie Fr. 13.10 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Zusätzliche Kosten: Betreibungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Direkte Bundessteuer 2016 gemäss Rechnung vom 13. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Henzen, Richard, Geburtsdatum 21. November 1962, Tellplatz 5, 3014 Bern.

Gläubigerin: Helsana Versicherungen AG, CHE-102.695.608, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf.

Vertreterin: Helsana Versicherungen AG, Zentraler Betreuungsdienst, Postfach 8081, Zürich.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98114337 vom 29. November 2018.

Forderungen: Fr. 2974.05 nebst Zinsen zu 5% seit 29. November 2018, Prämien KVG 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018.

Fr. 104.55 Zinsen.

Fr. 480.– Mahngebühren.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund:

1) Prämien KVG 12/2017, 1/2018, 2/2018, 3/2018, 4/2018, 5/2018, 6/2018, 7/2018.

2) Zinsen.

3) Mahngebühren.

Diese Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hostettler, Attila, Geburtsdatum 23. Dezember 1996, Wydenstrasse 52, 3076 Worb.

Gläubigerin: Atupri Gesundheitsversicherung, CHE-103.215.773, Zieglerstrasse 29, 3000 Bern 65.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98105180 vom 6. November 2018.

Forderungen: Fr. 502.20 nebst Zinsen zu 5% seit 18. Juli 2018.

Fr. 50.–.

Fr. 50.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: KVG/Obligatorische Krankenpflegeversicherung Prämien 7.2018 bis 8.2018, Mahnspesen Fr. 50.–, Dossiergebühr Fr. 50.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Javet, José, von Bas-Vully, Geburtsdatum 25. Juni 1980, Zustelladresse Hotel Restaurant Bahnhof Süd G, Bümpizstrasse 189, 3018 Bern.

Gläubigerin: Zürich Anlagestiftung, CHE-109.325.710, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich.

Vertreterin: Apleona Real Estate AG, Zweigniederlassung, Steinhölzli-Märit, Kirchstrasse 24, Postfach 210, 3097 Liebefeld.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98110226 vom 23. November 2018.

Forderungen: Fr. 2156.55 nebst Zinsen zu 5% seit 11. April 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Debitorenrechnung 12. März 2018.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Kirst, Andreas, von Serbien, Geburtsdatum 15. Januar 1968, Alleeweg 35, 3006 Bern.

Gläubiger: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern. Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, CHE-222.114.162, Bundesgasse 33, 3011 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98096196 vom 3. Oktober 2018.

Forderungen: Fr. 882.35 nebst Zinsen zu 3% seit 14. September 2018.

Fr. 49.90.

Fr. 322.65.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Fr. 882.35 + 322.65 sowie noch nicht fakturierter Verzugszins Fr. 49.90.

Gemeindeabgaben 2015 / Liegenschaftssteuer 2015 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2015.

Gemeindeabgaben 2016 / Liegenschaftssteuer 2016 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2016.

Gemeindeabgaben 2017 / Liegenschaftssteuer 2017 gemäss Rechnung vom 31. Dezember 2017.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Lüdi, Philip, Geburtsdatum 15. Dezember 1973, Zumbachstrasse 35, 3095 Spiegel b. Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98111682 vom 26. November 2018.

Forderungen: Fr. 644.30 sowie Fr. 100.– Bearbeitungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Kostenbeteiligungen vom 24.5.18 bis 8.6.18 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Lüdi, Philip, Geburtsdatum 15. Dezember 1973, Zumbachstrasse 35, 3095 Spiegel b. Bern.

Gläubiger: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 98111684 vom 26. November 2018.

Forderungen: Fr. 1393.20 nebst Zinsen zu 5% seit 1. Juli 2018.

Fr. 150.– Bearbeitungskosten.

Fr. 50.– Mahnkosten.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Juli 2018 bis September 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Sabir Jetishi, Geburtsdatum 1. Dezember 1991, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubigerin: Sanitas Grundversicherungen AG, CHE-110.227.511, Jägergasse 3, 8004 Zürich.

Vertreterin: Sanitas Inkasso, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99008350 vom 27. Februar 2019.

Forderungen: Fr. 2611.35 nebst Zinsen zu 5% seit 11. August 2018 sowie Fr. 300.– Nebenforderung.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Prämien KVG vom 1. April 2018 bis 31. Dezember 2018 Mahnspesen vom 12. Juli 2018 bis 12. Januar 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Vargas Vargas, Jose, von Spanien, Geburtsdatum 21. Juli 1969, Mülinenstrasse 11, 3006 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99007530 vom 23. Januar 2019.

Forderungen: Fr. 555.40 nebst Zinsen zu 5% seit 1. August 2018.

Fr. 50.–.

Fr. 100.–.

Fr. 82.60.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode August 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG, Mahnkosten Fr. 50.–, Bearbeitungskosten Fr. 100.– sowie Betreuungskosten Fr. 82.60.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Vargas Vargas, Jose, von Spanien, Geburtsdatum 21. Juli 1969, Mülinenstrasse 11, 3006 Bern.

Gläubigerin: Visana AG, CHE-375.956.898, Weltpoststrasse 19, 3015 Bern.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99007531 vom 23. Januar 2019.

Forderungen: Fr. 1018.25 nebst Zinsen zu 5% seit 10. Juli 2018.

Fr. 50.–.

Fr. 150.–.

Fr. 128.–.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Unbezahlte Prämien der Periode Juni 2018 bis Juli 2018 Obligatorische Krankenpflegeversicherung KVG, Mahnkosten Fr. 50.–, Bearbeitungskosten Fr. 150.– sowie Betreuungskosten Fr. 128.–.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Wagner Grohens, Estelle, Geburtsdatum 14. April 1974, rue de Lorraine 32, 67116 Reichstett, Frankreich.

Gläubiger: Confédération Suisse représentée par le Canton de Berne Commune Municipale de Bienne et ses paroisses.

Vertreter: Office d'encaissement, Intendance des impôts de Bienne, rue du Rüschi 14, 2502 Biel/Bienne.

Art der Schuldbetreibung: Ordentliches Verfahren.

Zahlungsbefehlnummer 99008841 vom 1. März 2019.

Forderungen: Fr. 2808.90 nebst Zinsen zu 3% seit 22. Februar 2019.

Zusätzliche Kosten: Betreuungskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Forderungsgrund: Exécution de l'ordonnance de séquestre selon ordonnance de séquestre n° 99000006, Référence CIV 19 807 SDE, du 22 février 2019.

Motif du séquestre: art. 271 al. 1 ch. 6 LP. Par la même occasion il est donné connaissance à la débitrice que sur la base du séquestre no 99000006 de l'office d'encaissement, intendance des impôts de Bienne, l'office des poursuites a séquestré le 22 février 2019

le part de copropriété simple de 1/3 sur l'immeuble feuillet no 7018 du ban de Bienne, Alexander-Moser-Strasse 26A, 2503 Biel/Bienne. Le commandement de payer ainsi que le procès-verbal de séquestre sont à disposition pour consultation et à emporter à l'office soussigné. Une plainte éventuelle contre le séquestre doit être déposée dans les 10 jours à compter de la date de publication auprès de l'Autorité de surveillance en matière de poursuites et faillites, Hochschulstrasse 17, 3001 Bern. Aux plaintes doivent être joint la requête et la motivation.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel,
Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Pfändungsurkunde

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG). Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Ammann, Levy, von Frutigen, Geburtsdatum 21. Februar 1985, früher wohnhaft gewesen Könizstrasse 214, 3097 Liebefeld, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.
Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99005730.
Forderungen.

Fr. 41'700.– (Detailforderungen siehe unten).

- Betreibung 98119865: Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Kanton Bern Fr. 3913.50 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98119839: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern Fr. 36'626.– + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 25. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Hichem Ben Miled, von Tunesien, Geburtsdatum 25. November 1966, wohnhaft gewesen Schreinerweg 6, 3612 Steffisburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und Ansprechergemeinde sowie Kirchgemeinde.

Vertreterin: Steuerverwaltung der Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern, Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, Bereich Inkasso, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern.

Schuldbetreibungen Nrn. 98015525 vom 28. Mai 2018, 98015526 vom 28. Mai 2018, 98028696 vom 26. Juni 2017.

Forderungen:
Fr. 460.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 446.05 nebst Zinsen zu 3% seit 28. Mai 2018, Steuern und Abgaben 2016 gemäss Rechnung vom 10. Januar 2018.

Fr. 4.05 noch nicht fakturierter Verzugszins.

Fr. 520.– Bussen, Kosten und Gebühren.

Fr. 160.– Bussen, Kosten und Gebühren. Fortsetzung gestützt auf Zahlungsbefehl Nr. 97055768 vom 26. Juni 2017 des BA Ostermundigen.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben stehenden Betreibungen am Montag, 25. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Jude Mbanefo Anunobi, von Nigeria, Geburtsdatum 15. April 1973, Wohnadresse nicht bekannt, früher mit Zustelladresse Nri Raphael, Freiburgstrasse 517, 3172 Niederwangen b. Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.
Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99003428.

Forderungen:
Fr. 3700.– (Detailforderungen siehe unten).

- Betreibung 98068976: Schweizerische Eidgenossenschaft vertreten durch den Kanton Bern Fr. 260.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98068974: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden Fr. 420.40 + Zinsen und Betreibungskosten
- Betreibung 98068973: Kanton Bern, Einwohnergemeinde Bern und deren Kirchgemeinden Fr. 1926.35 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 25. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Kiala Bodric, von Angola, Geburtsdatum 25. November 1981, früher wohnhaft gewesen Gerberstrasse 28 in Ostermundigen, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Kanton Bern.

Vertreterin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Inkasso Region Bern-Mittelland, Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3000 Bern.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 98012535.

Forderungen.

Fr. 29 100.– (Detailforderungen siehe unten).

- Betreibung 97082157: Fr. 350.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97082159: Fr. 1400.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97104360: Fr. 450.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97104361: Fr. 200.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97104362: Fr. 450.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97106775: Fr. 450.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97106776: Fr. 140.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97106777: Fr. 6907.60 + Betreibungskosten
- Betreibung 97106782: Fr. 350.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97108557: Fr. 900.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97116372: Fr. 150.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97116373: Fr. 1100.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97116375: Fr. 1200.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97116376: Fr. 1200.– + Betreibungskosten
- Betreibung 97116385: Fr. 200.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98002573: Fr. 1200.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98025025: Fr. 1325.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98025028: Fr. 1225.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98034683: Fr. 375.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98048033: Fr. 880.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98048034: Fr. 400.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98068045: Fr. 400.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98068046: Fr. 500.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98079545: Fr. 730.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98081515: Fr. 750.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98088650: Fr. 450.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98117201: Fr. 750.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98117204: Fr. 600.– + Betreibungskosten
- Betreibung 98119263: Fr. 300.– + Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 22. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an den unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Betreibungsamt Bern-Mittelland
Dienststelle Mittelland, Abteilung P/V
Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Krastanova, Ekaterina, von Bulgarien, Geburtsdatum 25. Februar 1978, früher wohnhaft gewesen Looslistrasse 72/5, 3027 Bern, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99001168.

Forderungen: Fr. 5100.– (Detailforderung siehe unten).

– Betreibung Nr. 98062851: Visana AG Fr. 816.50 + Zinsen und Betreibungskosten
– Betreibung Nr. 98072582: Visana AG Fr. 3220.85 + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben aufgeführten Betreibungen am 25. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, vollzogen wird.

Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in ihrer Abwesenheit beim Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, vollzogen und mangels Feststellung pfändbarer Vermögenswerte, gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde errichtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Pfändungsankündigung an der unbekanntes Aufenthaltes abwesenden Schuldnerin.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Krebs, Kevin, Geburtsdatum 7. September 1984, wohnhaft gewesen Kohleren 3 in 3626 Hünibach, jetzt unbekanntes Aufenthaltes.

Gläubigerin: EGK Grundversicherungen AG, CHE-317.024.660, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen.

Schuldbetreibung Nrn. 98016260 vom 4. Juni 2018 und 98023724 vom 16. August 2018.

Forderungen:

Fr. 966.60 nebst Zinsen zu 5% seit 5. Juni 2018.

Prämien vom 1. August 2017, 1. September 2017 und 1. Oktober 2017.

Fr. 163.75 Kostenbeteiligungen vom 17. August 2017.

Fr. 37.60 Zins SchKG 4. Juni 2018.

Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 4. Juni 2018.

Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 4. Juni 2018.

Fr. 784.– nebst Zinsen zu 5% seit 17. August 2018, Prämien vom 4. März 2018.

Fr. 17.72 Zins SchKG 16. August 2018.

Fr. 50.– Nebenforderung SchKG vom 16. August 2018.

Fr. 50.– Umtriebsspesen SchKG vom 16. August 2018.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Dem Schuldner wird zur Kenntnis gebracht, dass die Pfändung in den oben stehenden Betreibungen am Montag, 25. März 2019, 9 Uhr beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, Scheibenstrasse 11, 3600 Thun, vollzogen wird.

Der Schuldner wird ausdrücklich auf Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: «Der Schuldner ist bei Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen (Art. 323 Ziff. 1 StGB).»

Leistet der Schuldner dieser Aufforderung keine Folge, wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in seiner Abwesenheit beim Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West, vollzogen, mangels Fest-

stellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112 bis 115 SchKG in Verbindung mit BGE 120 III 110 dem Gläubiger ein Verlustschein ausgestellt.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung des Verlustscheines an den Schuldner.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Oberland, Dienststelle Oberland West
Scheibenstrasse 11, 3600 Thun

Pintos, Edgar, von Bischofszell TG, Geburtsdatum 1. Dezember 1964, wohnhaft 145 Ruta 1, San Lorenzo, Paraguay.

Gläubiger: Diverse Gläubiger.

Schuldbetreibungen Nrn. 98088715, 98094229 und 98097829.

Forderungen:

Fr. 941.50 (Detailforderungen siehe unten).

– Betreibung Nr. 98088715 Ärztezentrum Jegensdorf AG, 3303 Jegensdorf, Fr. 324.20 + Zinsen und Betreibungskosten

– Betreibung Nr. 98094229 Kanton Bern, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, CH-3001 Bern, Fr. 140.95 + Zinsen und Betreibungskosten

– Betreibung Nr. 98097829 Groupe Mutuel Assurances GMA SA, 1920 Martigny, Fr. 90.– + Zinsen und Betreibungskosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publikationskosten.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Zur Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde steht dem Schuldner eine Frist von 10 Tagen seit Publikation der Pfändungsurkunde zur Verfügung. Beschwerden haben ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Premoli, Patricia, Geburtsdatum 23. Juni 1962, Wohnadresse in der Schweiz nicht bekannt, jetzt wohnhaft in Phuket/Rawai, Thailand.

Gläubiger: Kanton Tessin.

Vertreter: Ufficio esazione e condoni, Palazzo amministrativo 1, Viale Stefano Franscini 6, 6501 Bellinzona.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 98029100.

Forderungen:

Betreibung Nr. 98063620: Fr. 1300.– + Fr. 361.– Zinsen und Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 98000079 und in Abwesenheit der Schuldnerin wurde von ihrem Guthaben auf dem Konto 65-114717-1 bei der Postfinance ein zur Deckung der Forderung notwendiger Betrag von Fr. 1300.– gepfändet.

Ostermundigen, 2. Oktober 2018

Per Dienststelle Mittelland: M. Reddy

Die vorstehende Publikation ersetzt die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an die Schuldnerin.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit der Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG).

Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

Skibgies, Hans Hermann, Geburtsdatum 2. August 1973, Wohnadresse nicht bekannt.

Gläubiger: Etat de Genève 1200 Genève.

Vertreter: République et canton de Genève, Département de la sécurité Service des contraventions, chemin de la Gravière 5, Case postale 104, 1211 Genève 8.

Schuldbetreibung Nr. 98047077 vom 12. März 2019.

Forderungen: Fr. 300.– Ordonnance pénale/contravention 3196183/1 rendue le 19 février 2016.

Fr. 20.– frais de rappel selon l'art. 5 du règlement fixant le tarif des frais en matière pénale.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Le débiteur est informé que la saisie sera effectuée dans la poursuite susmentionnée mercredi, le 27 mars 2019 à 9 heures à l'office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne, rue du Contrôle 20, 2501 Bienne.

Le débiteur est expressément rendu attentif à l'art 91 LP: «Le débiteur est tenu, sous menace des peines prévues par la loi, d'assister à la saisie ou de s'y faire représenter (art. 323 ch. 1 CP).»

Si le débiteur ne donne pas suite à notre demande, la saisie sera effectuée au sens de l'art. 89 suiv. LP en l'absence de ce dernier à l'Office des poursuites du Seeland, Agence Biel/Bienne. En l'absence de biens saisissables selon les art. 112 à 115 LP, le procès-verbal de saisie respectivement l'acte de défaut de biens sera délivré. La présente publication remplace la notification de l'avis de saisie au débiteur de domicile inconnu.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Seeland, Dienststelle Biel, Kontrollstrasse 20, 2503 Biel/Bienne

Vera Noël, Geburtsdatum 17. Oktober 1968, wohnhaft Jardim Nova mit Zustelladresse Christina Pimenta, Rua Santa Rita do Passa Quatro 85, 13085-750, Campinas Sao Paulo, Brasilien.

Gläubiger: Etat de Genève, Département de la cohésion sociale, Service cantonal d'avance et recouvrement des pensions alimentaires, rue Arduitius-de-Faucigny 2, 1204 Genève.

Schuldbetreibung Gruppe Nr. 99001225.

Forderungen: Fr. 3900.–.

Betreibung Nr. 96043925, Kanton Genf, Fr. 2100.– + Zinsen und Kosten.

Zusätzliche Kosten: Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten, zuzüglich Publikationskosten.

Rechtliche Hinweise: Gestützt auf das Arrestverfahren Nr. 96000025 und in Abwesenheit des Schuldners wird das Guthaben des Arrestschuldners Noël Vera gegenüber der PostFinance AG, beinhaltend das Guthaben auf Konto Nr. 17-476055-5 im Umfang von Fr. 3900.– gepfändet.

Ostermundigen, 8. März 2019

Per Dienststelle Mittelland: M. Bruni

Die vorstehende Publikation ersetzt die Zustellung der Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 114 SchKG) an den Schuldner.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innert einer Frist von 10 Tagen, seit der Publikation, beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG).

Das Begehren hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, Poststrasse 25, 3072 Ostermundigen

amtsblatt@gassmann.ch

Betriebsrechtliche Grundstücksteigerung

Kozina, Ana, von Kroatien, Geburtsdatum 23. Januar 1966, Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal

Kozina, Zeljko, von Kroatien, Geburtsdatum 7. September 1970, letzte bekannte Adresse: Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort.

Kozina, Drago, von Kroatien, Geburtsdatum 25. Februar 1992, Waldhofstrasse 60, 4900 Langenthal.

Steigerungsobjekte: Walliswil b. Wangen-Grundbuch Blatt Nr. 673 Feldweg 2, 3377 Walliswil b. Wangen. Gebäude 104 m² Gartenanlage 256 m² Wohnhaus 104 m².

Betriebsamtliche Schätzung: Fr. 320 000.–.

Miteigentum zu 1/3: Kozina Zeljko, 7. September 1970. Miteigentum zu 1/3: Kozina Ana, 23. Januar 1966.

Miteigentum zu 1/3: Kozina Drago, 25. Dezember 1992.

Die Steigerung findet am 19. Juni 2019 um 14.30 Uhr im Multimediaraum des Betriebsamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, 3. Stock, statt.

Rechtliche Hinweise: Die Verwertung erfolgt infolge Stellung des Verwertungsbehaltens durch die Grundpfandgläubigerin im 1. bis 5. Rang. Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung, binnen der Eingabefrist dem unterzeichnenden Betriebsamt ihre Ansprüche an dem Grundstück (per Wert Steigerungstag), insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Pfandtitel sind innert der gleichen Frist ebenfalls einzureichen. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderungen anzumelden. Anzumelden sind auch die Rechte am Grundstück als Ganzem.

Mitteilung an die Pfändungsgläubiger: Die Gläubiger mit nicht grundpfandgesicherten Forderungen (Pfändungsgläubiger), die in den Pfändungsgruppen aufgeführt sind, haben ihre Forderung nicht per Steigerungstag aufzurechnen. Diese werden von Amtes wegen bei der Verwertung der Grundstücke berücksichtigt. Über die Forderung der Pfändungsgläubiger wird nach der Verwertung definitiv abgerechnet.

Weitere Details zur Liegenschaft können auf der Homepage des VBK BIS eingesehen werden (www.schkg-be.ch). Telefonische Auskünfte erteilt das Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 00.

Eingabefrist bis 9. April 2019.

Auflagedatum der Steigerungsbedingungen und des Lastenverzeichnisses ab 6. Mai 2019 bis 15. Mai 2019.

Interessenten, welche das Grundstück besichtigen wollen, melden sich bis spätestens am 3. Juni 2019 beim Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal, Tel. 031 636 33 00.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betriebsamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Oberaargau, Jurastrasse 22, 4900 Langenthal

Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven

Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten. Publikation nach SchKG Art. 230, 230a.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Challenger Baumanagement GmbH in Liquidation, CHE-237.599.070, Giacomettistrasse 33a, 3006 Bern.

Datum der Konkurseröffnung: 12. September 2018. Datum der Einstellung: 12. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Diggelmann, Juana-Yolanda, von Ruppertswil AG, Geburtsdatum 11. Januar 1976, Todesdatum 29. Januar 2019, wohnhaft gewesen Bernstrasse 1, 3067 Boll, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 11. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Freda-Jover, Antonietta, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 12. Februar 1963, Todesdatum 23. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Weidmattweg 22, 3018 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 11. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 800.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Huber, Margarita, von Ebersecken LU, Geburtsdatum 5. Dezember 1923, Todesdatum 13. Januar 2019, wohnhaft gewesen Waldheimstrasse 24, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 12. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 1600.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Lumix GmbH in Liquidation, CHE-473.185.162, Paracelsusstrasse 1, 3072 Ostermündigen.

Datum der Konkurseröffnung: 9. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Schlapbach, Urs, von Belp BE, Geburtsdatum 2. November 1962, Todesdatum 11. Februar 2019, wohnhaft gewesen Kirchgasse 3, 3302 Moosseedorf, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Thomet-Cabezas, Maria Rafaela, von Wohlen bei Bern, Geburtsdatum 24. Oktober 1950, Todesdatum 24. Juli 2018, wohnhaft gewesen Waldmannstrasse 25, 3027 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 23. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 11. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 3900.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Zisman, Jacobo, von Argentinien, Geburtsdatum 2. September 1924, Todesdatum 24. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Köniztalstrasse 4, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 8. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 2100.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Bulduk, Yalçin, von der Türkei, Geburtsdatum 10. August 1976, Kaiseracker 17, 3295 Rüti bei Büren, Inhaber der Einzelfirma «BULDUK TRANSPORT» in Walkringen.

Datum der Konkurseröffnung: 17. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Carrosserie Finger OM GmbH in Liquidation, CHE-110.480.671, Steinackerstrasse 2a, 3297 Leuzigen.

Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 8000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Chachra, Claudia Noëmi, Geburtsdatum 24. Januar 1964, Siedlungsweg 2, 2504 Biel, Inhaberin der Einzelfirma «N. Chachra» in Biel.

Datum der Konkurseröffnung: 31. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Ellgas, Marcel, von Deutschland, Geburtsdatum 1. Januar 1965, Todesdatum 14. Juli 2018, wohnhaft gewesen Bundesrat Rudolf Minger-Strasse 1, 3054 Schüpfen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 1. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 11. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Kühnke, Marcus, von Deutschland, Geburtsdatum 26. Februar 1977, Hauptstrasse 54, 2554 Meinisberg, Inhaber der Einzelfirma «MK-Performance Kühnke» in Meinisberg.

Datum der Konkurseröffnung: 30. Januar 2019.

Datum der Einstellung: 8. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Loviat, David Daniel, von Courroux JU, Geburtsdatum 3. April 1971, Todesdatum 5. August 2018, wohnhaft gewesen Steinerenweg 4, 2572 Sutz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 29. Oktober 2018.

Datum der Einstellung: 11. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 4000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Mansouri, Salar, von Iran, Geburtsdatum 16. Juli 1984, Bernstrasse 66, 3267 Seedorf, Inhaber der Einzelfirma «Mansouri Transport», Seedorf (CHE-316.201.712).

Datum der Konkurseröffnung: 12. Dezember 2018.

Datum der Einstellung: 8. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Imseng, Bruno, von Bönigen BE, Geburtsdatum 30. September 1977, ZA: Brunngasse 2, 3806 Bönigen, Inhaber der Einzelfirma «Light Path Imseng», Hagenstrasse 59, 3852 Ringgenberg.

Datum der Konkurseröffnung: 11. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 6. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Meyer-Jakob, Erika, von Kirchdorf BE, geboren am 3. Juni 1947, gestorben am 24. November 2018, wohnhaft gewesen Ortbühlweg 10, 3612 Steffisburg, ausgeschlagene Verlassenschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 6. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Sleep & Dream GmbH in Liquidation, CHE-114.621.545, Gewerbestrasse 6, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 4. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 6200.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

BAD Metzgerei GmbH, Kirchgasse 10, 3360 Herzogenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019.

Datum der Einstellung: 7. März 2019.

Kostenvorschuss: Fr. 5000.–

Frist: 10 Tage.

Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Vorläufige Konkursanzeige

Schuldner des Konkursiten können ihre Schulden nicht mehr durch Zahlung an den Konkursiten begleichen; sie riskieren, zweimal bezahlen zu müssen. Ferner sind Personen, die Vermögensgegenstände des Konkursiten verwahren, unabhängig vom Rechtstitel der Verwahrung verpflichtet, diese unverzüglich dem Konkursamt herauszugeben. Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später. Publikation nach Art. 222 SchKG.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Alpacuna Marketing GmbH in Liquidation, CHE-306.832.897, Breitenrainstrasse 12A, 3013 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.

Beyeler, Hans Rudolf, von Guggisberg BE, Geburtsdatum 30. August 1939, Todesdatum 8. Januar 2019, wohnhaft gewesen Predigerstrasse 5, 3011 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 5. März 2019.

COFAIR backoffice GmbH, CHE-309.347.753, Enggistenerstrasse 77, 3076 Worb.
Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Fässler-Candellaro, Arletta Maria, von Unteriberg SZ, Geburtsdatum 11. Dezember 1925, Todesdatum 17. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Fellerstrasse 50, 3027 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

Lang, Patrick, von Beringen SH, Geburtsdatum 23. August 1970, Todesdatum 25. Januar 2019, wohnhaft gewesen Frohbergweg 5, 3012 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 12. März 2019.

McNy, Chris Peter, von Huttwil BE, Geburtsdatum 28. Juni 1968, Todesdatum 9. Februar 2019, wohnhaft gewesen Lehn 6, 3148 Lanzenhäusern, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Oktaj Kurejsi, von Serbien, Geburtsdatum 5. Dezember 1985, Fellerstrasse 42a, 3027 Bern, Gesellschafter der im Handelsregister am 29. Januar 2019 gelöschten Kollektivgesellschaft «The Lunchbox Portmann & Kurejsi», Poststrasse 23, 3072 Ostermundigen.
Datum der Konkurseröffnung: 6. März 2019.

VITAL Fitness & Health GmbH in Liquidation, CHE-186.930.778, Waldeckweg 2 und 4, 3053 Münchenbuchsee.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2019.

Die Mehrwertsteuernummer CHE-186.930.778 wird hiermit widerrufen.

Wälti, Beat, von Trachselwald BE, Geburtsdatum 15. August 1957, Statthalterstrasse 16, 3018 Bern, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «Sabor Latino Beat Wälti», Murtenstrasse 41, 3008 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau,
Dienststelle Emmental-Oberaargau

Schalungs Akkord AG in Liquidation, CHE-283.471.473, Neufeldweg 3, 4913 Bannwil.
Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2018.

Konkurseröffnung

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Anmeldestelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Anmeldestelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Anmeldestelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Anmeldestelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. SchKG 231, 232; VZG Art. 29 und 123.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Arati, Bruno, von Italien, Geburtsdatum 16. September 1953, Todesdatum 8. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 252, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bertschy, Georges Arnold, Geburtsdatum 8. März 1946, Todesdatum 10. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Nesslerenweg 30, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 19. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Bregonzi, Fabbio, von Astano, Geburtsdatum 4. April 1978, Berchtoldstrasse 56, 3012 Bern, Inhaber der Einzelfirma «bregonzi architecte», Berchtoldstrasse 56, 3012 Bern (CHE-156.302.123).

Datum der Konkurseröffnung: 21. November 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Dauwalder, Tibor, von Beatenberg BE, Geburtsdatum 21. Januar 1990, Primelweg 9, 3004 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 14. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Jntrass-Hürner, Margaretha, von Ostermundigen BE und Unterlunkhofen AG, Geburtsdatum 27. Dezember 1925, Todesdatum 20. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Zosstrasse 2 3072 Ostermundigen, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 4. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Mihaesteanu, Ionel, von Rumänien, Geburtsdatum 8. November 1966, Länggassstrasse 34, 3012 Bern.
Datum der Konkurseröffnung: 25. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Monnard-Francescon, Maria Elisa, von Attalens FR, Geburtsdatum 9. November 1925, Todesdatum 23. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Schwarzenburgstrasse 232, 3098 Köniz, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Ricchiuto, Carlo, von Italien, Geburtsdatum 23. März 1983, Bim Hasel 22, 3052 Zollikofen, Inhaber der im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmung «COLORATO C. Ricchiuto», Bim Hasel 22, 3052 Zollikofen.

Datum der Konkurseröffnung: 25. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rüfenacht, Martin, von Thun BE, Geburtsdatum 8. Oktober 1933, Todesdatum 24. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Thunstrasse 13, 3005 Bern, ausgeschlagene Erbschaft, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 21. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sadeghi-Treichler, Cécile Frieda, von Schöneberg LU, Geburtsdatum 12. Juli 1939, Todesdatum 16. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Paradiesweg 8, 3036 Worb, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. Januar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Sägesser-Weber, Danielle Lucienne, von Aarwangen BE, Geburtsdatum 5. November 1943, Todesdatum 9. September 2018, wohnhaft gewesen in 3303 Jegenstorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum der Konkurseröffnung: 11. März 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Studer, Hugo Emil, von Winterthur ZH, Geburtsdatum 23. April 1935, Todesdatum 30. Januar 2019, wohnhaft gewesen Militärstrasse 52, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 22. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Etienne-Perriraz, Marguerite, von Tramelan BE, Geburtsdatum 25. August 1940, Todesdatum 9. Januar 2019, wohnhaft gewesen rue de l'Allée 37a, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Gerber, Pascal, von Langnau i. E., Geburtsdatum 21. Januar 1977, Todesdatum 24. Januar 2019, wohnhaft gewesen Schmiedgasse 8, 3264 Diessbach b. Büren, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 13. Februar 2019.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Rauch-Pogacic, Gabrijela, Geburtsdatum 2. März 1928, Todesdatum 13. Januar 2019, wohnhaft gewesen Madretschstrasse 41, 2503 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Cristal in Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.

Datum der Konkurseröffnung: 27. Februar 2019.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Wojcik, Slawomir, von Polen, Geburtsdatum 25. April 1969, Güterstrasse 23, 2502 Biel/Bienne, Inhaber der Einzelfirma «WÓJCIK LED DESIGN» in Biel/Bienne.

Datum der Konkurseröffnung: 16. Januar 2019.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Endomo Energie AG in Liquidation, CHE-249.932.526, Bälliz 10, 3600 Thun.

Datum der Konkurseröffnung: 21. Dezember 2018.

Frist: 30 Tage.

Ablauf der Frist: 21. April 2019.

Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Die Mehrwertsteuer-Nummer CHE-249.932.526 der Schuldnerin wird hiermit widerrufen.

Von Bergen, Christian, von Hasle b. Burgdorf, Geburtsdatum 26. Januar 1973, Todesdatum 23. Dezember 2018, wohnhaft gewesen 3858 Hofstetten b. Brienz mit Zustelladresse Solina Spiez, Stockhornstrasse 12, 3700 Spiez, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 20. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 21. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Frei, Alfred Kurt, von Hofstetten, Geburtsdatum 19. August 1926, Todesdatum 23. September 2018, wohnhaft gewesen Blenggendörfli 16, 4917 Melchnau, mit Aufenthalt im Wohn- und Pflegeheim, Wuhlstrasse 110a, 3068 Utzigen, ausgeschlagene Erbschaft. Datum der Konkurseröffnung: 26. Februar 2019. Frist: 30 Tage. Ablauf der Frist: 21. April 2019. Summarisches Verfahren gemäss Art. 231 SchKG.

Kollokationsplan

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Konkursamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland

Althaus, Martin Walter, von Lauperswil BE, Geburtsdatum 5. Juni 1949, Todesdatum 4. November 2018, wohnhaft gewesen Walkenstrasse 13, 3110 Münsingen, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Hermann, Marc, von Goumoens-Le-Jux VD, Geburtsdatum 9. Februar 1979, Rütlistrasse 10, 3014 Bern. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Michel, Martin, von Köniz BE, Geburtsdatum 4. September 1966, Todesdatum 6. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Talgut-Zentrum 7/3, 3063 Ittigen, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Nef, Martin, von Umäsch AR, Geburtsdatum 28. Oktober 1975, Todesdatum 19. November 2018, wohnhaft gewesen Morgartenstrasse 21, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Pfister, Heinz Gottlieb, von Aeschi bei Spiez BE, Geburtsdatum 7. Februar 1956, Todesdatum 5. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Friedheimweg 24 3007 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Schär, Samuel, von Gondiswil BE, Geburtsdatum 1. April 1939, Todesdatum 28. August 2018, wohnhaft gewesen Funkstrasse 102/206, 3084 Wabern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Wernli, Eugen, von Thalheim AG, Geburtsdatum 27. Juni 1945, Todesdatum 1. November 2018, wohnhaft gewesen Wylerfeldstrasse 35, 3014 Bern, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Zbinden, Urs, von Schwarzenburg BE, Geburtsdatum 29. Juni 1958, Todesdatum 1. September 2018, wohnhaft gewesen Dorfstrasse 13 3075 Rüfenacht, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Hubler, Therese, von Bätterkinden, Geburtsdatum 17. Januar 1957, Heideweg 24, 2503 Biel/Bienne, Inhaberin der Einzelfirma «Restaurant BAMBI» Therese Hubler, Nidau, CHE-115.842.735. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Kistler-Zehnder, Olga Heidi, von Aarberg BE, Geburtsdatum 30. August 1934, Todesdatum 8. August 2018, wohnhaft gewesen in 2504 Biel/Bienne mit Aufenthalt im APH Centre Rochat, Unterer Quai 45, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Roth, Urs, von Erlinsbach AG, Geburtsdatum 9. Juli 1948, Todesdatum 29. Juli 2018, wohnhaft gewesen Bernorgasse 7, 3600 Thun. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Gleichzeitig mit dem Kollokationsplan liegen die Listenverzeichnisse Bezirk Brig, Gemeinde Naters Parzelle Nr. 121 und 31/32 Miteigentumsanteil an Bezirk Brig, Gemeinde Naters Parzelle Nr. 120 auf.

Stiftung Bad Ey in Liquidation, CHE-475.545.277, Talackerstrasse 45E 3604 Thun. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Zaugg-Baumer, Lotti Ruth, von Trub BE, Geburtsdatum 21. Oktober 1933, Todesdatum 16. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Winkelriedstrasse 2, 3604 Thun, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Gasser, Fabian, von Naters VS, Geburtsdatum 9. Mai 1973, Bernstrasse 30, 4922 Bützberg. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Kobi-Haldemann, Johanna, von Rapperswil BE, Geburtsdatum 14. April 1954, Todesdatum 1. Dezember 2018, wohnhaft gewesen Ibachstrasse 12, 4950 Huttwil, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Lanz, Willy, von Rohrbach, Geburtsdatum 9. April 1936, Todesdatum 10. November 2018, wohnhaft gewesen Steggässli 2, 4938 Rohrbach, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Mc Carthy, William Arthur, von den USA, Geburtsdatum 3. Februar 1964, Todesdatum 20. September 2018, wohnhaft gewesen Kirchgasse 11, 3414 Oberburg, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Ramseier, Benjamin, von Signau BE, Geburtsdatum 11. Januar 1973, Todesdatum 4. Oktober 2018, wohnhaft gewesen Bolligenstrasse 5, 3326 Krauchthal, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Schneider, Elisabeth, von Obersiggenthal AG, Geburtsdatum 7. November 1956, Todesdatum 28. September 2018, wohnhaft gewesen in 3326 Krauchthal mit Aufenthalt im Seniorenhaus Maiegrünen, Geissmann-Ackermann-Strasse 12, 5607 Hägglingen, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Weichlinger, Sven, von Rüttenen, Geburtsdatum 4. Juli 1985, Rütchelengasse 5, 3400 Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft. Es liegt auch das Inventar auf. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage. Ablauf der Frist: 9. April 2019. Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage. Ablauf der Frist: 30. März 2019.

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach SchKG Art. 268 Abs. 4.

Konkursamt Seeland, Dienststelle Seeland

Clémence-Lüthi, Jacqueline Andrée, von Les Emibois-Muriaux JU, Geburtsdatum 1. Juni 1930, Todesdatum 9. Juli 2018, wohnhaft gewesen Quai du Haut 22, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft. Datum des Schlusses: 6. März 2019.

Golz, Nolita, von Bowil, Geburtsdatum 13. Januar 1930, Todesdatum 21. Oktober 2018, wohnhaft gewesen 2502 Biel/Bienne en séjour à l'EMS Betagtenpflegeverein, Quai du Bas 92, 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 7. März 2019.

Hanser, Markus, von Basel, Geburtsdatum 3. Oktober 1962, Hauptstrasse 46, 3255 Rapperswil Inhaber der Einzelfirma «Markus Hanser», Liegenschaftsbetreuung, Münchenbuchsee.
Datum des Schlusses: 6. März 2019.

Hugi-Dübi, Elisabeth, von Oberwil b. Büren BE, Geburtsdatum 16. September 1938, Todesdatum 7. Juni 2018, wohnhaft gewesen Möslweg 9, 2503 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 11. März 2019.

Racine, Michel François, von Diesse BE, Geburtsdatum 19. Dezember 1931, Todesdatum 7. August 2018, wohnhaft gewesen Chemin Redern 6, Home Redern 2502 Biel/Bienne, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 6. März 2019.

Winkelmann, Hans, von Siselen BE, Geburtsdatum 14. Juni 1937, Todesdatum 23. Juli 2018, wohnhaft gewesen Inselstrasse 6, 2575 Täuffelen mit Aufenthalt im APH Wohnquert, Täuffelen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 7. März 2019.

Wolf-Hejl, Getrud Lina, von Wettingen AG, Geburtsdatum 11. Juli 1933, Todesdatum 9. August 2018, wohnhaft gewesen Schürlistrasse 40 2563 Ipsach, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 7. März 2019.

Konkursamt Oberland, Dienststelle Oberland

Schwitzer-Kobelt, Johanna Maria, von Basel und Näfels GL, Geburtsdatum 7. Juni 1928, Todesdatum 21. Februar 2017, wohnhaft gewesen Eggweg 16, 3818 Grindelwald, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 12. März 2019.

Konkursamt Emmental-Oberaargau, Dienststelle Emmental-Oberaargau

Gatti, Peter, von Sumiswald BE, Geburtsdatum 5. November 1960, Todesdatum 15. September 2018, wohnhaft gewesen Winterseistrasse 1, 3415 Rüegsauschachen, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 8. März 2019.

Giambanco, Sabrina, von Italien Geburtsdatum 5. Oktober 1967, Todesdatum 13. Juni 2018, wohnhaft gewesen Grossacker 188 3415 Hasle b. Burgdorf, ausgeschlagene Erbschaft.
Datum des Schlusses: 7. März 2019.

Löffel, Armin, von Hasle bei Burgdorf, Geburtsdatum 1. Dezember 1967 Neufeldstrasse 14, 3454 Sumiswald.
Datum des Schlusses: 8. März 2019.

Verhandlung Widerruf der Nachlassstundung und Konkurseröffnung

Nachlassschuldner: **Stanoev**, Igor, Kanalgasse 5, 3294 Büren an der Aare.

Datum der Verhandlung: Mittwoch, 1. Mai 2019, 14 Uhr, vor Gerichtspräsidentin Koch vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland, im Amthaus, Spitalstrasse 14, 2502 Biel/Bienne, Gerichtssaal Nr. 117, 1. Stock.

Die Gläubiger haben Gelegenheit, allfällige Einwendungen bis am 26. April 2019 schriftlich bei Gerichtspräsidentin Koch vom Regionalgericht Berner Jura-Seeland einzureichen.

Definitive Nachlassstundung

Wenger, Mario, Geburtsdatum 23. März 1970, Oberdorf 1, 3665 Wattenwil.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland, Susanne Teuscher-Hauert, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun.

Dauer der Nachlassstundung: 4 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 13. Juli 2019.

Rechtsmittelbelehrung: Jeder Gläubiger kann innert 10 Tagen seit der Publikation eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Oberland
Scheibenstrasse 11 B, 3600 Thun

Schuldenruf im Nachlassverfahren/ Gläubigerversammlung

Wenger, Mario, von Wattenwil, Geburtsdatum 23. März 1970, Oberdorf 1, 3665 Wattenwil.

Die Gläubigerversammlung findet am Donnerstag, 9. Mai 2019, um 15 Uhr in den Räumen der Fachstelle Schuldensanierung, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun, 4. Stock, statt. Die Gläubigerinnen und Gläubiger können die Nachlassakten während 20 Tagen vor der Gläubigerversammlung im Büro der Sachwalterin auf Voranfrage einsehen (Tel. 033 221 80 60).

Die Gläubiger sind aufgefordert, ihre Forderungen (Wert per Datum der provisorischen Nachlassstundung), unter Beilage der Beweismittel beim Sachwalter innerhalb der angegebenen Frist schriftlich bei der Anmeldestelle anzumelden. Gläubiger, die ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind an den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt (Art. 300 SchKG).

Frist: 1 Monat.

Ablauf der Frist: 15. April 2019.

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Fachstelle Schuldensanierung Berner Oberland
Scheibenstrasse 3, 3600 Thun

Definitive Nachlassstundung

Zahnd, Samantha, von Rüschegg BE, Geburtsdatum 19. Juli 1991, Georg-Friedrich-Heilmann-Strasse 12, 2502 Biel/Bienne.

Der gesuchstellenden Partei wurde die definitive Nachlassstundung gewährt.

Sachwalterin: Christina Jenzer, Büro passe-par-tout Biel, Freiestrasse 46a, Postfach 4149, 2500 Biel/Bienne 4.

Dauer der Nachlassstundung: 6 Monate.

Ablauf der Nachlassstundung: 14. September 2019.

Die gesuchstellende Partei und die Gläubiger können innert 10 Tagen seit Zustellung/Publikation im SHAB eine schriftliche Begründung verlangen. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheides (Art. 239 Abs. 2 ZPO).

Schuldenruf: Die Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen mit Wert 14. März 2019 mit gesonderter Zinsberechnung unter Bezeichnung allfälliger Pfand- und Vorzugsrechte und unter Beilage der Beweismittel (Verträge, Rechnungskopien, Mahnungen, Abtretungserklärungen usw.) innert einem Monat seit Publikation dieser Mitteilung im SHAB bei der Sachwalterin schriftlich anzumelden. Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht oder verspätet anmelden, sind bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt. Alle Personen, welche auf Vermögenswerte, die sich beim Schuldner befinden, Anspruch haben, werden ebenfalls aufgefordert, dies während der Eingabefrist unter Beilage der Beweismittel der Sachwalterin schriftlich mitzuteilen. Die Gläubigerversammlung findet (unter Voranmel-

dung) am Mittwoch, 12. Juni 2019, um 14 Uhr, an der Freiestrasse 46a, 2502 Biel, statt. Die Gläubiger können die Nachlassstundungsakten unter Voranmeldung, Tel. 032 345 18 38, ab dem 23. Mai 2019 im Büro der Sachwalterin einsehen. Büro passe-par-tout Biel, Christina Jenzer, 2500 Biel/Bienne 4.

Verfügende Stelle:
Regionalgericht Berner Jura-Seeland
Spitalstrasse 14, Postfach 1084, 2501 Biel/Bienne
Die Gerichtspräsidentin: Jacober

Baupublikationen

Für baulich-mechanische Schutzmassnahmen zur Verhinderung des Einbruchdiebstahls im Wohn- und Geschäftsbereich wende man sich kostenlos an die Beratungsstelle für Verbrechensverhütung der Kantonspolizei Bern, Telefon 031 634 40 81.

Grindelwald

Baupublikation

Gesuchsteller: Peter Meyer, Gummenbachweg 3, 3818 Grindelwald.

Projektverfasserin: Holzcreation Schmid AG, Grindelwaldstrasse 64, 3818 Grindelwald.

Bauvorhaben: Sanierung bestehende Wohnung im Untergeschoss; Ersatz Aussenwand auf der Nordseite.

Standort: Gummenbachweg 3, Parzelle Nr. 1182, Koordinaten 2.643.575/1.163.670.

Nutzungszone/Überbauungsordnung: Landwirtschaftszone.

Schutzobjekt: Nein.

Schutzzone allgemein: Nein.

Gewässerschutzzone: Au.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

– Unterschreitung Raumhöhe (Art. 67 BauV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23.4.2019.

Auflage- und Einsprachestelle: Bauverwaltung, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektivsinsprachen und vielfältigen oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Grindelwald, 13. März 2019

Bauverwaltung Grindelwald

Hasliberg

Baupublikation

Gesuchstellerin: Alpen Energie Meiringen, Kreuzgasse 4, 3860 Meiringen.

Projektverfasserin: Christian und Werner von Bergen AG, Rufenen 497f, 6086 Hasliberg Reuti.

Bauvorhaben: Reduktion des Gebäudes auf den ursprünglichen Zustand, Dachsanierung, Abbruch Anbauten.

Standort: Briinigstein 453c, Parzelle Nr. 1292, Koordinaten 2.658.562/1.175.923, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A und Landschaftsschongebiet.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)

– Baute in Waldnähe (Art. 25 KWaG)

– Baute im Naturschutzgebiet (Art. 18 ff. NHG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Hasliberg, 6085 Hasliberg Goldern.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schriftlich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchstellerin: Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Poststrasse 3, 6390 Engelberg.

Projektverfasserin: CES Bauningenieur AG, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen.

Bauvorhaben: UVP-pflichtiger Anlagentyp (Terrainveränderungen von mehr als 5000 m² für Schneesportanlagen).

Ersatz Beschneigungsanlage vom Jochpass vom bis Bergstation Jochstock

Hinweis: Das Vorhaben bedarf gemäss Art. 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Der Umweltverträglichkeitsbericht kann während der Auflagefrist zusammen mit den Bauakten eingesehen werden.

Standort: Engstlenalp (Jochpass), Parzelle Nr. 126, Koordinaten 2.672.647/1.181.129, Zonenplan Alpgebiet: Skigebiet Engstlen-Jochpass.

Beanspruchte Ausnahme:

– Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen und Tiere (Art. 18 ff. NHG)

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller: Jägerverein Oberhasli, p.A. Hans Rufibach, Wirzen 132, 3864 Guttannen.

Projektverfasserin: Leu und Helfenstein AG, Längmatt 2, 6212 St. Erhard.

Bauvorhaben: Sanierung/Ersatz Kugelfang.

Standort: Gadmen, Undre Sattel, Parzelle Nr. 522, Koordinaten 2.667.091/1.175.296, Landwirtschaftszone/Wald.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)
– Baute im Wald (Art. 14 WaV)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Bei Kollektiveinsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Hinweis: Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Innertkirchen

Baupublikation

Gesuchsteller: Tännler Christian, Mühlestdalen 124, 3863 Gadmen.

Bauvorhaben: Umnutzung altes Schulhaus in B&B mit 14 Betten, Innenumbau, Gebäudesanierung, Ersatz Ölheizung durch Wärmepumpe, Ersatz Fenster, neuer Zugang auf Ostseite, Umnutzung Pausenplatz in Parkplatz, Einbau Bistro sowie Erteilen der Betriebsbewilligung A nach Art. 6 Abs. 2 Gastgewerbegesetz

Bistro Mühlestdalen:

30 Sitzplätze innen und 25 Sitzplätze aussen.

Mögliche Öffnungszeiten: täglich von 6 bis 0.30 Uhr.

Anzahl Gästebetten: 14.

Standort: Gadmen, Mühlestdalen 124, Parzellen Nrn. 129 und 1028, Koordinaten 2.665.961/1.174.898, Landwirtschaftszone + UeO Taubenchropf.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Schutzobjekt: Erhaltenswertes K-Objekt

Beanspruchte Ausnahme:

– Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG)

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Innertkirchen, Grimselstrasse 1, 3862 Innertkirchen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen und vielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Kandergrund

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller und Projektverfasser: Doris und Ruedi Büschlen, Innerschwandweg 2, 3714 Frutigen.

Bauvorhaben: Neubau Weidhütte, Bodenverbesserung mit anfallendem Aushubmaterial ca. 700 m³.

Standort: Schlafegg, 3716 Kandergrund, Parzelle Nr. 1030, Koordinaten 2.618.517/1.156.535, Landwirtschaftszone.

Gewässerschutzmassnahmen: Ableitung Abwässer aus Wohnteil in neuen Schwemmkanal, Dachwasser wird in Zisterne gesammelt, Vorplatzwasser versickert über die Schulter.

Auflage- und Einsprachefrist: bis 18. April 2019.

Auflageort und Einsprachestelle: Gemeindeverwaltung Kandergrund.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet innerhalb der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Kandergrund einzureichen.

Kandergrund, 13. März 2019

Bauverwaltung Kandergrund

Laupen

Baupublikation

BG Nr.: bbew 541/2018.

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Laupen, Wasserversorgung, Neuengasse 4, 3177 Laupen.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Markus Brügger, Stadtmatte 13, 3177 Laupen.

Bauvorhaben: Neuanschluss der Liegenschaft an die Wasserversorgung Laupen; Stilllegung der bestehenden Leitung.

Standort: Laupen, Saanebrücke 1, Parzellen Nrn. 144 und 8.

Nutzungszone: Erhaltungszone EZ und Landwirtschaftszone LWZ, Koordinaten 2.584.480/1.195.800.

Gewässerschutzbereich: A

Gewässerschutzmassnahme: Keine.

Schutzobjekt/-zone: Umgebung schützenswertes K-Objekt, erhaltenswert (Saanebrücke), im Inventar historischer Verkehrswege IVS.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Bauen ausserhalb Baugebiet, Art. 24 ff. RPG
– Unterschreitung Abstand Fliessgewässer, Art. 516 Abs. 1 GBR

Hinweise:

– Bauvorhaben erfordert eine Wasserbaupolizeibewilligung, Art. 48 WBG

– Bauen im Gewässerraum, Art. 41c GSchV

Einsprachefrist bis und mit 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeinde-/Bauverwaltung, Neuengasse 4, 3177 Laupen.

Einsprachestelle: Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Markierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige Begehren um Lastenausgleich.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken. Kollektiveinsprachen und vielfältigte oder weitgehend identische Einsprachen haben anzugeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist (Art. 35b Baugesetz).

Ostermundigen, 20. März 2019

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland

Reichenbach

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchsteller und Projektverfasser: Ruedi Wittwer, Kientalstrasse 24, 3713 Reichenbach.

Bauvorhaben: Erweiterung Karrweg (Länge: 80 m, Breite Fahrbahn: 2.5 m).

Standort: Gemeinde Reichenbach, Kiental, Bachwald, Parzelle Nr. 1815, LWZ, Koordinaten 2.620.930/1.160.000.

Gewässerschutzmassnahme: Strassenentwässerung in Sickerleitung; Gewässerschutzbereich B.

Beanspruchte Ausnahmen:

– Baute im Wald, Art. 14 WaV

– Baute in Waldnähe, Art. 25 KWaG

Einsprachefrist bis und mit 11. April 2019.

Auflagestelle: Bauverwaltung Reichenbach, Bahnhofstrasse 30, 3713 Reichenbach.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Profilierung verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwendungen sind schriftlich und begründet im Doppel beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental, 3714 Frutigen, einzureichen, ebenfalls allfällige Lastenausgleichsbegehren.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden, verirken.

Frutigen, 12. März 2019

Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental

Tägertschi (Gde. Münsingen)

Baupublikation

Bauherrschaft: Peter Gäumann, Wichtrachstrasse 1, 3111 Tägertschi.

Projektverfasser: Architekturbüro LBA, Herr HP Reusser, Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen.

Bauvorhaben:

a) Anbau Holzschnitzelbehälter,

b) Bau von Fernwärmeleitungen

c) Rückbau Schweinestall

d) Neubau Schnitzelger mit Remisenraum
Standort: Wichtrachstrasse 1a-c, 3111 Tägertschi
(Gde. Münsingen) Parzelle Nr. 83.
Zone: Landwirtschaftszone LWZ.
Schutzgebiet: Ortsbildschutzgebiet.
Gewässerschutz:
– Schmutzwasseranschluss ARA bestehend
– Meteorwasser versickert
– Gewässerschutzbereich B
Beanspruchte Ausnahmen
– Bauen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24ff. RPG
– Unterschreiten der Dachneigung nach Art. 18 GBR
Tägertschi

Auflage- und Einsprachefrist bis 23.4.2019.
Auflage- und Einsprachestelle: Bauabteilung Münsingen,
Thunstrasse 1, 3110 Münsingen.

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten
Profile verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwah-
rungen sind schriftlich und begründet im Doppel bei
der Einsprachestelle einzureichen, ebenfalls allfällige
Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichs-
ansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist ange-
meldet werden, verirken.

Kollektiveinsprachen und vervielfältigte oder weit-
gehend identische Einsprachen haben anzugeben,
wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu
vertreten befugt ist. Ohne Angabe des Vertreters
der Einsprechergruppe, wird die zuoberst genannte
Person als Ansprechspartner angenommen.

Münsingen, 20. März 2019
Gemeinde Münsingen
Abteilung Bau, Fachbereich Baupolizei

Wilderswil

Bau- und Gewässerschutzpublikation

Gesuchstellerin: Einwohnergemeinde, Kirchgasse 31,
3812 Wilderswil.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Wilderswil-
Plus, Weltpoststrasse 5, 3004 Bern.

Bauvorhaben: Verlegung Mischwasserleitung (GEP-
Massnahme Nr. 15) sowie Verlegung Kabelrohranlage
der BKW Energie AG.

Standort: Direktanschluss Gewerbezone Flugplatz,
Gsteigstrasse–Plöschweg/Ägertli, Parzellen Nrn. 729,
1006, 392, 88, 89 und 309, Koordinaten 2.632.825/
1.168.990, Landwirtschaftszone.

Schutzzone: Gewässerschutzzone A.

Beanspruchte Ausnahmen:

- Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff.
RPG)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (81 SG)
- Bauten und Anlagen im Bereich der Nationalstrasse

Auflage- und Einsprachefrist bis 23. April 2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Wilderswil, 3812
Wilderswil.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Interlaken-
Oberhasli, 3800 Interlaken.

Es wird auf die Gesuchsakten und die Verpflockung
verwiesen. Einsprachen und Rechtsverwahrun-
gen sind innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist schrift-
lich und begründet einzureichen, ebenfalls allfällige
Begehren um Lastenausgleich. Lastenausgleichs-
ansprüche, die nicht innert der Einsprachefrist ange-
meldet werden, verirken. Bei Kollektiveinsprachen
und vervielfältigten oder weitgehend identischen Ein-
sprachen ist anzugeben, wer befugt ist die Einspre-
chergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b
BauG).

Bei der Profilierung werden Erleichterungen im Sinne
von Art. 16 Abs. 3 BewD gewährt.

Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli

Redaktionsschluss
Freitag, 10 Uhr

Ausserordentliche Baugesuche

Lenk

Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG

Gesuchsteller: Stucki Jürg und Jenzer Stucki Katha-
rina, Lentulusstrasse 35, 3007 Bern.

Bauvorhaben: Fassadenveränderungen und aufstel-
len einer freistehenden Wärmepumpe auf der Nord-
seite des Wohnhauses.

Standort: Fuhrenstrasse 7, Parzelle Nr. 3432, Land-
wirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis 15. April 2019.

Einsprachestelle: Bauverwaltung Lenk.

Lenk, 12. März 2019

Bauverwaltung Lenk

Rütschelen

Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG

Baugesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Flora-
weg 2, 6002 Luzern.

Bauvorhaben: Neubau Mobilfunkanlage Swisscom
(Schweiz) AG mit neuen Antennen/DORG; Umbau
bestehender Richtfunkspiegel Swisscom Broad-
cast AG/DORG_31; Neubau Mobilfunkanlage Salt
Mobile SA mit neuen Antennen/BE_4150A.

Standort: Rütschelen, Dorneggütsch 91, Parzelle
Nr. 63, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 19. April
2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Rütschelen, 4933
Rütschelen.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Oberaar-
gau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

Ursenbach

Ausnahmegesuch nach Art. 24 RPG

Baugesuchstellerin: Swisscom (Schweiz) AG, Wire-
less Access, Alte Tiefenastrasse 6, 3050 Bern.

Bauvorhaben: Neubau einer Mobilfunkanlage mit
neuen Antennen und Mast H=20.0m. / UCHN.

Standort: Ursenbach, Hirsebad 102A, Parzelle
Nr. 731, Landwirtschaftszone.

Auflage- und Einsprachefrist bis und mit 19. April
2019.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Ursenbach, 4937
Ursenbach.

Einsprachestelle: Regierungstatthalteramt Oberaar-
gau, Schloss, 3380 Wangen an der Aare.

Regierungstatthalteramt Oberaargau

Verschiedene gesetzliche Publikationen

Ittigen

Öffentliche Planaufgabe Uferschutzplanung USP C «ARA Worblental» – Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Ittigen bringt, gestützt auf Art. 60
des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die Änderung
Uferschutzplanung USP C «ARA Worblental» zur
öffentlichen Auflage.

Auflageort: Dienstleistungszentrum Gemeinde, Abtei-
lung Bau, Rain 7, 3063 Ittigen.

Auflagefrist: Die Unterlagen können vom 20. März
bis 1. Mai 2019 während den Büroöffnungszeiten
eingesehen werden.

Einsprachen und Rechtsverwahrun-
gen sind innerhalb
der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Ge-
meinderat, Rain 7, 3063 Ittigen, einzureichen.

Ittigen, 14. März 2019

Gemeinderat Ittigen

Jegenstorf

Teilrevision Ortsplanung: Gewässerraum Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat Jegenstorf bringt gestützt auf Art. 60
des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Teilrevision
der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Je-
genstorf folgende Unterlagen zur öffentlichen Auflage:

- Änderung Baureglement Jegenstorf
- Änderung Baureglement Münchringen
- Zonenplan Gewässerraum
- Erläuterungs- und Vorprüfungsbericht

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 20.3. bis
und mit 23.4.2019 in der Bauverwaltung Jegenstorf
öffentlich auf.

Die Unterlagen stehen unter www.jegenstorf (Orts-
planung) ab 20.3.2019 zum Download als PDF zur
Verfügung.

Einsprachen und Rechtsverwahrun-
gen sind inner-
halb der Auflagefrist schriftlich und begründet bei
der Bauverwaltung Jegenstorf, Bernstrasse 13,
3303 Jegenstorf, einzureichen.

Jegenstorf, 11. März 2019

Gemeinderat Jegenstorf

Jegenstorf

Verkehrsbeschränkungsverfügung

Der Gemeinderat von Jegenstorf verfügt, gestützt auf
Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezem-
ber 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44
Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Okto-
ber 2008, die folgende Verkehrsbeschränkung:

Generelles Parkverbot (beidseitig) am Rosenweg,
Jegenstorf.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1
lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege
(VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung
schriftlich Verwaltungsbeschwerde beim Regierun-
gstatthalter des Verwaltungskreises Bern-Mittelland
erhoben werden. Die Verwaltungsbeschwerde ist
in deutscher Sprache abzufassen und muss einen
Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen
und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betrof-
fenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale
in Kraft.

Jegenstorf, 11. März 2019

Gemeinderat Jegenstorf

Lenk

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Arti-
kel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft
(LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Aegerter-Stryffeler Rolf und Franziska,
Gutenbrunnenstrasse 113, 3775 Lenk.

Bauvorhaben: Erweiterung der Scheune auf der Nord-
ost- und Nordwestseite.
Parzelle Nr. 1036.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung, 3775 Lenk.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich
auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflage-
dauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle
zu richten.

Nidau

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Baurechtliche Teilgrundordnung «Weiteres Stadtgebiet»

Der Gemeinderat Nidau bringt, gestützt auf Art. 58
des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, die «Baurecht-
liche Teilgrundordnung Weiteres Stadtgebiet» vom
22. März bis zum 10. Mai 2019 zur öffentlichen Mit-
wirkungsaufgabe.

Die Auflageakten können während der Auflagefrist zu den Bürozeiten in der Stadtkanzlei Nidau im 2. OG, Schulgasse 2, sowie auf der Homepage der Stadt Nidau unter «Amtliche Publikationen», eingesehen werden.

Zudem finden öffentliche Veranstaltungen statt (siehe separate Publikation).

Während der Auflagefrist kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Die Eingaben sind schriftlich an die Stadtkanzlei Nidau, Schulgasse 2, 2560 Nidau, zu richten.

Gemeinderat Nidau

2-1

Spiez

Umzonung Areal ZöN Nr. 5 (Matthäuskirche)

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Planungsgeschäft Umzonung Areal ZöN Nr. 5 (Matthäuskirche) liegen ab dem 21. März 2019 bis am 24. April 2019 in der Abteilung Bau an der Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez die unten aufgelisteten Unterlagen zur Einsichtnahme auf:

- Änderung des Zonenplan 1 im Bereich ZöN 5 Matthäuskirche
- Änderung des Baureglements betreffend ZöN 5 sowie Erhaltungszone Parzelle Nr. 1219
- Erläuterungsbericht mit Anhängen:
 - Anhang 1: Voranfrage/Vorprüfungsbericht (14. Mai 2018)
 - Anhang 2: Bericht «Umzonung Areal ZöN Nr. 5 3700 Spiez, Aussenlärmuntersuchung» vom 15. November 2018, Grolimund + Partner AG
 - Anhang 3: Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 23. Oktober 2017

Die Geschäftsunterlagen können während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Spiez eingesehen werden. Zudem sind diese auf www.spiez.ch in der Rubrik «Aktuelles» aufgeschaltet.

Das Mitwirkungsverfahren erfolgt in Anwendung von Art. 58 Abs. 3 Lit. b des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, unter Hinweis darauf, dass innert der Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Allfällige Eingaben sind schriftlich an die Abteilung Bau, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, zu richten (Einsprachen können erst bei der öffentlichen Planaufgabe und nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingereicht werden).

Gemeinderat Spiez

Spiez

ZPP Nr. 9 «Ahorni»: Änderungen der ZPP Bestimmungen Art. 319 im Gemeindebaureglement

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Planungsgeschäft ZPP 9 «Ahorni» liegen ab dem 21. März 2019 bis am 24. April 2019 in der Abteilung Bau an der Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez die unten aufgelisteten Unterlagen zur Einsichtnahme auf:

- Baureglementsänderung ZPP 9 «Ahorni» vom Februar 2019
- Erläuterungsbericht Änderung ZPP 9 «Ahorni» vom Februar 2019
- Studienauftrag ZPP 9 «Ahorni»: Schlussbericht vom 19. März 2018

Die Geschäftsunterlagen können während der Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Spiez eingesehen werden. Zudem sind diese auf www.spiez.ch in der Rubrik «Aktuelles» aufgeschaltet.

Am Donnerstag, 4. April 2019, von 19 bis ca. 21 Uhr, führt die Planungsbehörde im Restaurant Wiler, Gygerweg 18, 3700 Spiez, eine Mitwirkungsveranstaltung durch, an welcher die Planungsbehörde, die Bauherrenvertretung und das Projektteam das Richtprojekt und die vorgesehenen Änderungen der ZPP Bestimmungen vorstellen und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Bitte beachten Sie, dass Parkmöglichkeiten nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Das Mitwirkungsverfahren erfolgt in Anwendung von Art. 58 Abs. 3 lit. b des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, unter Hinweis darauf, dass innert der

Auflagefrist Einwendungen erhoben und Anregungen unterbreitet werden können. Allfällige Eingaben sind schriftlich an die Abteilung Bau, Sonnenfelsstrasse 4, 3700 Spiez, zu richten (Einsprachen können erst bei der öffentlichen Planaufgabe und nicht im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens eingereicht werden).

Gemeinderat Spiez

Trubschachen

Öffentliche Auflage

Publikation eines Bauvorhabens, gestützt auf Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998.

Gesuchsteller: Armin Kunz, hinter Heidbühl 20, 3555 Trubschachen.

Bauvorhaben: Sanierung und Neubau Jauchegrube, Erweiterung Anbindestall auf Jauchegrube. Parzelle Nr. 251.

Auflagedauer: 30 Tage ab Publikationsdatum.

Auflagestelle: Gemeindeverwaltung Trubschachen, Dorfstrasse 2, 3555 Trubschachen.

Das Projekt liegt gemäss Artikel 97 LwG öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagedauer schriftlich und begründet an die Auflagestelle zu richten.

Uetendorf

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für Projekte:

S-0173151.1

Transformatorstation Widi 294

– Neubau Trafostation auf Parzelle 664 der Gemeinde Uetendorf

Koordinaten: 2.610.382/1.181.574

L-0229366.1

16-kV-Leitung zur Transformatorstation Widi 294 ab TW Nr. 440 der Leitung L-070873

– Teilneuverlegung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Thunstrasse 34, 3700 Spiez, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 21. März 2019 bis zum 6. Mai 2019 in der Bauverwaltung Uetendorf, Dorfstrasse 48, 3661 Uetendorf, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Wileroltigen

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für Projekte:

S-0173152.1

Transformatorstation Wileroltigen

– Ersatzneubau auf derselben Parzelle 96 der Gemeinde Wileroltigen

Koordinaten 2584763/1201113

L-0229367.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Wileroltigen und Oberdorf – Neuverlegung

L-0229368.1

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Wileroltigen und Erlacher – Neues Kabel mit dem jetzigen Kabel vermuffen

L-0184624.2

16-kV-Kabel zwischen den

Transformatorstationen Wileroltigen und Pumpwerk Wileroltigen

– Teilverkabelung

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen der BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 21. März 2019 bis zum 6. Mai 2019 in der Gemeindeverwaltung Wileroltigen, Oberdorf 35a, 3207 Wileroltigen, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Wohlen bei Bern

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planaufgabe

für Projekt:

S-0173147.1

Transformatorstation Ausser-Mühletal

– Ersatzneubau auf derselben Parzelle 5202 der Gemeinde Wohlen

Koordinaten: 2588877/1202622

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen, im Namen von BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern, das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 21. März 2019 bis zum 6. Mai 2019 in der Einwohnergemeinde Wohlen, Hauptstrasse 26, 3033 Wohlen b. Bern, öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat

Planvorlagen

Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Worb

Verbindet.Uns.

Die Gemeinde Worb bietet ihren 11 300 Einwohnerinnen und Einwohnern eine vielfältige Struktur mit urbaner Agglomeration und ländlichen Dörfern, ein lebendiges Gemeinwesen, hohe Lebensqualität und zahlreiche Verkehrsverbindungen.

Die Sozialdienste erbringen für die Einwohnerinnen und Einwohner einen wichtigen Teil der Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Worb. Die Leistungen umfassen hauptsächlich die Bereiche Sozialberatung, Sozialhilfe sowie Kinder- und Erwachsenenschutz.

Wir suchen auf den 1. September 2019 oder nach Vereinbarung eine/n

Abteilungsleiter/in Sozialdienste

Arbeitspensum 100%

Ihre Aufgaben: Sie führen den Sozialdienst in personeller, organisatorischer und fachlicher Hinsicht und sorgen für die rechtskonforme Aufgabenerfüllung in der wirtschaftlichen Sozialhilfe, im Kindes- und Erwachsenenschutz, in der Pflegekinderaufsicht und in der Alimentenhilfe. Sie führen das Sekretariat der Sozialbehörde und unterstützen das zuständige Mitglied des Gemeinderates in der institutionellen Sozialhilfe. Die Leitung der Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter runden das Aufgabengebiet ab.

Ihr Profil: Sie verfügen über einen (Fach-)Hochschulabschluss in Sozialarbeit und bringen vorzugsweise Berufserfahrung im Sozialhilfebereich und im Kindes- und Erwachsenenschutz mit. Sie besitzen Führungsqualitäten, Sozialkompetenz, Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Initiative. Sie sind verlässlich und belastbar.

Wir bieten zeitgemässe Anstellungsbedingungen, ein attraktives Arbeitsumfeld, vielseitige Unterstützung und Möglichkeiten zur Weiterbildung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 5. April 2019 via Jobportal auf unserer Webseite www.worb.ch, Rubrik Verwaltung, oder per Post an die Gemeindeverwaltung Worb, Zentrale Dienste, Postfach, 3076 Worb.

Für weitere Informationen steht Ihnen Gemeindepräsident Niklaus Gfeller unter der Nummer 031 838 07 01, gerne zur Verfügung.

www.worb.ch

info@worb.ch

Aufruf

Das Sparheft Nr. CH90 0839 6042 3702 5980 8 der Spar+ Leihkasse Gürbetal AG, 3127 Mühlethurnen, wird vermisst.

Der Gläubiger wird dieses gemäss Artikel 977 Absatz 2 OR entkräftet und über das Guthaben verfügen, sofern der allfällige Inhaber des entsprechenden Sparheftes es nicht Innerhalb von drei Monaten nach Erscheinen dieser Publikation der Spar + Leihkasse Gürbetal AG vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

A249891



Wir unterstützen Menschen, damit sie ihr Leben besser tragen können.

Ihr Schweizer Hilfswerk seit 1961

www.fastenopfer.ch/spenden
 PK 60-19191-7
 IBAN CH16 0900 0000 6001 9191 7

Amtsblatt des Kantons Bern

Das Amtsblatt des Kantons Bern erscheint einmal wöchentlich (mittwochs). Es publiziert Grossratsgeschäfte, Dekrete und Gesetze, ebenso Beschlüsse, Reglemente und Verordnungen des Regierungsrates. Ein weites Informationsfeld, zum Teil mit Arbeitsausreibungen, beanspruchen die Direktionen des Regierungsrates. Das Amtsblatt informiert zudem unter anderem über das Vormundschaftswesen, über erb- und güterrechtliche Angelegenheiten, Gerichtssachen und über Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Inseratenteil befinden sich regelmässig Stellenausschreibungen (gestraffte Stellenausschreibungen enthält auch der amtliche Teil), andere Anzeigen verschiedener Art und Bekanntmachungen.

Wer das Amtsblatt liest, bleibt auf dem Laufenden.

Bestellcoupon

Abonnieren Sie das Amtsblatt des Kantons Bern

- 12 Monate Fr. 78.–
 6 Monate Fr. 46.–
 3 Monate Fr. 28.–
 ein Monat Fr. 15.–

Gewünschte Abonnementdauer bitte ankreuzen

Bitte ausschneiden und einsenden an:

Amtsblatt des Kantons Bern
 W. Gassmann AG, Längfeldweg 135, Postfach, 2501 Biel

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____

Unterschrift _____